

Art. 84

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

¹ Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn er eine Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt.

² Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist.

Entraide pénale internationale

¹ Le recours n'est recevable contre une décision rendue en matière d'entraide pénale internationale que s'il a pour objet une extradition, une saisie, le transfert d'objets ou de valeurs ou la transmission de renseignements concernant le domaine secret et s'il concerne un cas particulièrement important.

² Un cas est particulièrement important notamment lorsqu'il y a des raisons de supposer que la procédure à l'étranger viole des principes fondamentaux ou comporte d'autres vices graves.

Assistenza internazionale in materia penale

¹ Contro le decisioni nel campo dell'assistenza giudiziaria internazionale in materia penale il ricorso è ammissibile soltanto se concerne un'extradizione, un sequestro, la consegna di oggetti o beni oppure la comunicazione di informazioni inerenti alla sfera segreta e si tratti di un caso particolarmente importante.

² Un caso è particolarmente importante segnatamente laddove vi sono motivi per ritenere che sono stati violati elementari principi procedurali o che il procedimento all'estero presenta gravi lacune.

Inhaltsübersicht

	N
I. Vorbemerkungen.....	1

II. Entstehungsgeschichte.....	4
III. Übersicht über die wichtigsten Vorschriften mit Bezug zur internationalen Rechtshilfe in Strafsachen	11
1. Bundesgerichtsgesetz.....	11
2. Weitere Bundeserlasse.....	12
3. Internationale Verträge.....	13
IV. Kommentar zu Art. 84.....	15
1. Vorinstanz.....	15
2. Anfechtungsobjekt.....	16
3. Besonders bedeutender Fall.....	29
4. Qualifizierte Begründungsobliegenheit.....	33
5. Beschwerdelegitimation.....	34
6. Übergangsrecht.....	38

Literatur

U. BEHNISCH, Aktuelle Entwicklungen in der Amts- und Rechtshilfe im Steuerbereich, in: St. Breitenmoser/B. Ehrenzeller (Hrsg.), Aktuelle Fragen der internationalen Amts- und Rechtshilfe, St. Gallen 2009, 249–275 (zit. Breitenmoser/Ehrenzeller-Behnisch); [P. BERNASCONI, La mise sous scellés dans la procédure pénale suisse et dans l'entraide internationale en matière pénale: analogies et spécificités \(zit. Bernasconi, Jusletter 2016\)](#); G. BOMIO/D. GLASSEY, La qualité pour recourir dans le domaine de l'entraide judiciaire internationale en matière pénale, Jusletter vom 13.12.2010, Rz. 1 ff. (zit. Bomio/Glassey, Jusletter 2010); [F. BOMMER, in: Pierre Tschannen \(Hrsg.\), Neue Bundesrechtspflege, Auswirkungen der Totalrevision auf den kantonalen und eidgenössischen Rechtsschutz, Berner Tage für die juristische Praxis BTJP 2006, Bern 2007 \(zit. Tschannen-Bommer\)](#); ST. BREITENMOSER, Neuerungen in der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, in: St. Breitenmoser/B. Ehrenzeller (Hrsg.), Aktuelle Fragen der internationalen Amts- und Rechtshilfe, St. Gallen 2009, 9–60 (zit. Breitenmoser/Ehrenzeller-Breitenmoser); [A. DONATSCH/S. HEIMGARTNER/F. MEYER/M. SIMONEK, Internationale Rechtshilfe unter Einbezug der Amtshilfe im Steuerrecht, 2. Aufl., Zürich 2015 \(zit. Donatsch/Heimgartner/Meyer/Simonek²\)](#); [S. EYMAN, Zur Frage der selbstständigen Anfechtung von Zwischenverfügungen gemäss IRSG, AJP 2008, 847–854 \(zit. Eymann, AJP 2008\)](#); M. FORSTER, Internationales Strafrecht im Spannungsfeld der Weltpolitik. Zu den rechtshistorischen und geopolitischen Hintergründen der Auslieferungsfälle Adamov, Kosovo und kurdischer Widerstand, in: P. Nobel et al. (Hrsg.), Festgabe 25 Jahre juristische Abschlüsse an der Universität St. Gallen (HSG), Zürich 2007, 165 ff. (zit. FS Uni SG 2007-Forster); DERS., Internationale Rechtshilfe bei Geldwäschereiverdacht, ZStrR 124 (2006) 274–294 (zit. Forster, ZStrR 2006); DERS., Die Internationalisierung des Strafrechts und der Verteidigungsrechte, in: C. Meier-Schatz/R. Schweizer (Hrsg.), Recht und Internationalisierung, Festgabe der Juristischen Abteilung der Universität St. Gallen zum Juristentag 2000, Zürich 2000, 309–330 (zit. FS Juristentag 2000-Forster); [DERS., Straffung des Verfahrens, eingeschränkter Rechtsschutz: Die Praxis nach der Revision des Bundesgesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Anwalts-Revue 2 \(1999\) 12–13 \(zit. Forster, Anwalts-Revue 1999\)](#); [S. GLESS, Internationales Strafrecht, Grundriss für Studium und Praxis, 2. Aufl., Basel 2015 \(zit. Gless, Internationales Strafrecht²\)](#); S. HEIMGARTNER, Auslieferungsrecht, Diss. ZH 2002 (zit. Heimgartner, Auslieferungsrecht); C.—HÜRLIMANN-FERSCH, Die Voraussetzungen für die Amts- und Rechtshilfe in Steuerstrafsachen, Diss. ZH 2010 (zit. Hürlimann-Fersch, Amts- und Rechtshilfe); [F. MERKLI/A. AESCHLIMANN/R. HERZOG, Kommentar zum Gesetz vom 23.5.1989 über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern, Bern 1997 \(zit. Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar VRPG\)](#); L. MOREILLON (Hrsg.), Entraide internationale en matière pénale, Commentaire romand, Basel/Genf/München

2004 (zit. Moreillon, EIMP); [M. NIGGLI/S. HEIMGARTNER \(Hrsg.\), Basler Kommentar Internationales Strafrecht \(IRSG/GwÜ\), Basel 2015 \(zit. BSK IStrR-Bearbeiter/-in\)](#); P. POPP, Grundzüge der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, Basel 2001 (zit. Popp, Grundzüge); R. ZIMMERMANN, La coopération judiciaire internationale en matière pénale, 43. Aufl., Bern 2014³⁴ (zit. Zimmermann, coopération³⁴).

I. Vorbemerkungen

Art. 84 enthält *Spezialvorschriften*¹ für Beschwerdefälle der *internationalen Rechtshilfe in Strafsachen* (RH) mit exklusiver Geltung für dieses Rechtsgebiet.² Die *materielle Rechtsnatur* der RH ist in Lehre und Praxis umstritten.³ Das RH-Verfahren ist zwar kein Strafprozess (i.S.v.

1

~~–Im Verhältnis zu den allgemeinen Bestimmungen über die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 f., 85 ff.):~~

¹ Im Verhältnis zu den allgemeinen Bestimmungen über die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 f., 85 ff.).

² ~~SEILER/VON WERDT/GÜNGERICH, BGG; SEILER/VON WERDT/GÜNGERICH/OBERHOLZER, BGG^{2-A}, Art. 84 N 2. Die Regeln von Art. 84 Abs. 2 sind (kraft Verweisung in Art. 84a) auch auf die internationale Amtshilfe in Steuersachen anwendbar.~~

³ Zum Meinungsstand vgl. für viele: [DONATSCH/HEIMGARTNER/MEYER/SIMONEK², 4 ff.](#); HEIMGARTNER, Auslieferungsrecht, 1 f.; [BSK IStrR-HEIMGARTNER/NIGGLI, Einführung, N 8 ff.](#); MOREILLON, EIMP, 14 f.; POPP, Grundzüge, N 17–19; ZIMMERMANN, coopération³⁴, N 8. Das BGer qualifiziert die RH grundsätzlich als

Art. 32 BV bzw. Art. 6 Ziff. 1 EMRK). Es wird darin nicht von einem Strafgericht über Schuld und Strafe von Angeklagten entschieden.⁴ Bei der RH handelt sich jedoch um ein besonderes international-verwaltungsrechtliches Verfahren mit starker Konnexität zum Straf- und Strafprozessrecht.⁵ Insofern wird die RH auch unter das internationale Strafrecht im weiteren Sinne eingeordnet.⁶ Diese «hybride» materiellrechtliche Natur der RH hat zu spezifischen und komplexen Verfahrens- und Rechtsmittelordnungen geführt.

2Wie die nachfolgende *Rechtsquellen-Übersicht* (N 11 ff.) zeigt, sind die wichtigsten Vorschriften betreffend die RH in verschiedenen Bundesgesetzen sowie in bilateralen und multilateralen völkerrechtlichen Verträgen verankert. Im BGG bildet Art. 84 die *zentrale Bestimmung* zur Beschwerdeführung vor Bundesgericht in Rechtshilfesachen. Das geht schon aus dem Titel der Vorschrift hervor. Art. 84 regelt die wichtigsten Eintretensvoraussetzungen der öffentlich-rechtlichen Einheitsbeschwerde in diesem Rechtsgebiet, nämlich die *Anfechtungsobjekte* (N 16 ff.) und die spezielle Sachurteilsvoraussetzung des *besonders bedeutenden Falls* (N 29 ff.). Im Rahmen der Kommentierung von Art. 84 werden darüber hinaus verschiedene allgemeine verfahrensrechtliche Ausführungen mit engem Bezug zur RH gemacht. Zudem enthält das BGG in Art. 43 (ergänzende Beschwerdeschrift), Art. 93 Abs. 2 (Vor- und Zwischenentscheide in RH-Sachen⁷), Art. 100 Abs. 2 lit. b (Beschwerdefrist, Beschwerde gegen Entscheide), Art. 103 Abs. 2 lit. c (aufschiebende Wirkung) und Art. 107 Abs. 3 (Nichteintretensentscheid) weitere Spezialvorschriften zur RH, welche grundsätzlich direkt bei den genannten Bestimmungen kommentiert werden. Sodann weisen namentlich Art. 79 (Beschwerde in Strafsachen, Ausnahme), Art. 83 lit. h (internationale Amtshilfe) sowie Art. 109 Abs. 1 (vereinfachtes Verfahren, Dreierbesetzung) Berührungspunkte zur RH auf, die bei den betreffenden Kommentierungen zu behandeln sind. Schliesslich wird bei Art. 84 auch ein Bezug geschaffen zu den allgemeinen Vorschriften des 2. und 4. Kapitels BGG betreffend Einheitsbeschwerde, soweit sie für die RH von besonderer Bedeutung sind.

verwaltungsrechtliche Materie (BGE 127 II 104, 109, E. 3d m.w.Hinw.).

⁴ [BSK IStrR-FORSTER, Art. 27 GwÜ N 7](#); FORSTER, ZStrR 2006, 278 f.; MOREILLON, EIMP, 14 N 50; ZIMMERMANN, coopération³⁴, N 8.

⁵ Insb. können zum Zwecke der RH grundsätzlich *strafprozessuale Zwangsmassnahmen* angeordnet werden. Ausserdem hat im Rahmen der RH-Voraussetzung der *beidseitigen Strafbarkeit* eine materiellstrafrechtliche «prima facie»-Prüfung zu erfolgen (vgl. Art. 63 f. IRSG; zu weiteren strafprozessualen und materiellstrafrechtlichen Berührungspunkten s. z.B. Art. 5, 9, 12 Abs. 1 Satz 2, 13 f., Art. 65–66 und Art. 74a IRSG).

⁶ FS Juristentag 2000-FORSTER, 310 f.; HEIMGARTNER, Auslieferungsrecht, 1, je m.w.Hinw. auf das Schrifttum.

⁷ S. dazu N 24 ff.

Nach *früherem* Recht unterlagen RH-Verfügungen erstinstanzlicher Bundes- oder 3
letztinstanzlicher kantonaler Behörden (mit Ausnahme der Auslieferungshaftbeschwerden)
grundsätzlich unmittelbar der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht (aArt. 25
Abs. 1 IRSG, vgl. auch die aArt. 55 Abs. 3, 80f und 80g IRSG sowie aArt. 17 Abs. 1 BG-
RVUS).⁸ Zum *Intertemporalrecht* siehe näher N 38.

II. Entstehungsgeschichte

Der Beschwerdeweg ans Bundesgericht gegen Entscheide betreffend die RH (und die 4
internationale Amtshilfe) war in der bundesrätlichen Vorlage vom 28.2.2001 noch für
unzulässig erklärt worden (Art. 78 Abs. 1 lit. g E-BGG). Als letztinstanzliche
Rechtsmittelbehörde wurde (des verwaltungsrechtlichen Charakters der Rechtshilfe wegen)
zunächst das Bundesverwaltungsgericht vorgesehen. Damit wollte der Bundesrat das
Bundesgericht erheblich entlasten.⁹

Das Bundesgericht beantragte, dass ihm zumindest Rechtsfragen von grundsätzlicher 5
Bedeutung auf diesem Gebiet vorgelegt werden können, was vom Bundesrat abgelehnt
wurde.¹⁰ Es hielt dafür, bei der RH handle es sich weder um einen wenig justiziablen noch um
einen überwiegend technischen Bereich. Auch andere Gründe für einen völligen Ausschluss
der bundesgerichtlichen Zuständigkeit seien nicht ersichtlich. Es gehe im fraglichen Gebiet um
rechtsstaatlich, staatspolitisch und völkerrechtlich grundlegende Fragen.¹¹

⁸ BGE 132 II 81, 83, E. 1.2; 130 II 337, 340, E. 1.2; 129 II 384, 385, E. 2.3; 127 II 198, 201 ff., E. 2; 126 II 495
ff.; 125 II 356, 361, E. 3a, je m.Hinw.; MOREILLON, EIMP, 382–85; POPP, Grundzüge, N 541 ff.; ZIMMERMANN,
coopération², N 293 ff. In *Auslieferungshaftfällen* war nach altem Recht zunächst die Beschwerde an das BstGer
und danach die Zwangsmassnahmenbeschwerde (nach SGG) an das BGer gegeben (BGE 131 I 52, 54, E. 1.2.2;
130 II 306, 308 f., E. 1).

⁹ Im Jahr 2005 wurden vom BGer rund 170 Rechtshilfefälle erledigt, 2006 waren es ca. 130 Beschwerdesachen
(inklusive Auslieferungsfälle, exklusive internationale Amtshilfe). Nach damaligem Verfahrensrecht waren
Entscheide von Bundesverwaltungsbehörden grundsätzlich direkt beim BGer anfechtbar (Botschaft 2001 4323).
Der ursprünglich vorgesehene kurze Instanzenzug an das BVGer sollte gemäss E-BGG eine rasche Vollstreckung
von Rechtshilfemassnahmen erlauben: Art. 191a Abs. 2 BV-Justizreform schliesst neu eine direkte Beschwerde
ans BGer aus. Um weiterhin ein rasches Verfahren gewährleisten zu können, sollte (gemäss E-BGG) das BVGer
bei der RH endgültig entscheiden können; aus Gründen der Einheitlichkeit der Rechtsprechung war dies auch in
Bezug auf die anfechtbaren kant. RH-Entscheide vorgesehen.

¹⁰ Botschaft 2001 4324.

¹¹ Stellungnahme des Bundesgerichts vom 23.2.2001 zur Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege bzw.
zu den Entwürfen des BGG, des SGG und des VGG, BBl 2001 5891 f.

6Der Ständerat stimmte als Erstrat der bundesrätlichen Vorlage zu.¹² In der Sitzung des Nationalrats vom 5.10.2004 (erste Lesung) stellte Nationalrat Bader den Einzelantrag, Art. 78 Abs. 1 lit. g E-BGG ersatzlos zu streichen. Nationalrat Jutzet beantragte, die bundesrätliche Fassung durch folgenden Satz zu ergänzen: Die Beschwerde an das Bundesgericht «ist jedoch zulässig, wenn es um Auslieferungen geht oder wenn sich Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen.» In der Abstimmung obsiegte der Einzelantrag Jutzet.¹³ Damit war eine Differenz zur vom Ständerat verabschiedeten Fassung gegeben.¹⁴ In der Herbstsession 2004 änderte der Nationalrat ferner das IRSG und das SGG und übertrug dabei die Zuständigkeit für die (erstinstanzliche) Beurteilung von RH-Fällen der Beschwerdekammer des *Bundesstrafgerichts*.¹⁵ Die internationale *Amtshilfe* blieb weiterhin in der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts, welches in diesem Sachbereich nun endgültig entscheidet (Art. 83 lit. h).¹⁶

7Die RH betreffend hat der Bundesrat in der Folge dem Ständerat (Erstrat) in der 2. Lesung vom 8.3.2005 einen neuen Art. 78a E-BGG unterbreitet, wonach die Beschwerde an das *Bundesgericht* gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der RH nur zulässig ist, «wenn er eine Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt.»¹⁷ «Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel

¹² AB 2003 S 904 ff.

¹³ AB 2004 N 1600 ff., 1606.

¹⁴ AB 2003 S 904 ff.

¹⁵ AB 2004 N 1553 (Art. 28 lit. e SGG, vgl. auch Fassung gemäss Anhang VGG Ziff. 14) sowie AB 2004 N 1555 (Art. 25 Abs. 1 und Art. 80e Abs. 1 IRSG, vgl. auch Fassung gemäss Anhang VGG Ziff. 30). Die RH-Entscheide der kant. und der Bundesbehörden stellen an sich Verfügungen i.S.v. Art. 5 VwVG dar. Nach Art. 25 Abs. 1 IRSG (bzw. in USA-Fällen: Art. 17 BG-RVUS [in der Fassung gemäss Anhang VGG Ziff. 33] i.V.m. Art. 28 Abs. 1 lit. e Ziff. 4 SGG) unterliegen erstinstanzliche Verfügungen der kant. Behörden und der Bundesbehörden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, jedoch unmittelbar der Beschwerde an die Beschwerdekammer des BstGer. Damit ist der Ausschlussgrund für die Beschwerde ans BVGer gemäss Art. 32 Abs. 2 lit. a VGG erfüllt. Insofern stellen Art. 25 IRSG und Art. 17 BG-RVUS spezialgesetzliche Regelungen i.S.v. Art. 32 Abs. 2 lit. a VGG dar.

¹⁶ EHRENZELLER/SCHWEIZER-AEMISEGGER, 136. Zur schwierigen begrifflich-rechtsdogmatischen Abgrenzung zwischen Rechts- und Amtshilfe s. BGE 137 II 128, 131 ff., E. 2; [DONATSCH/HEIMGARTNER/MEYER/SIMONEK², 4 ff.](#); [GLESS, Internationales Strafrecht², N 222 ff.](#); [BSK IStrR-HEIMGARTNER/NIGGLI, Einführung, N 8 ff.](#); HÜRLIMANN-FERSCH, *Amts- und Rechtshilfe*, 6–10.

¹⁷ Art. 78a Abs. 1 E-BGG.

aufweist.»¹⁸ Diese Fassung machte Anpassungen bei weiteren Gesetzesartikeln notwendig.¹⁹ Der Ständerat stimmte diesen neuen Normenvorschlägen des Bundesrats zu. Das Gleiche tat in der Folge der Nationalrat.²⁰ Art. 78a E-BGG entspricht damit dem heutigen Art. 84. Letzterer befindet sich im 3. Abschnitt des 3. Kapitels des Gesetzes und ist damit den Vorschriften betreffend die *öffentlich-rechtliche Einheitsbeschwerde* zugeordnet.²¹

Nach Art. 28 Abs. 1 lit. e SGG (in der Fassung gemäss Ziff. 14 Anhang VGG²²) und Art. 25 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 80e Abs. 1 IRSG (in den Fassungen gemäss Ziff. 30 Anhang VGG, bzw. in USA-Fällen Art. 17 BG-RVUS in der Fassung gemäss Ziff. 33 Anhang VGG) entscheidet über RH-Fälle als *erste* Gerichtsinstanz die Beschwerdekammer des *Bundesstrafgerichts*.

Mit dieser Lösung hat das Parlament versucht, den Bedenken der Gegner einer beschränkten 9 Anfechtungsmöglichkeit von RH-Entscheiden und auch den Argumenten der Befürworter Rechnung zu tragen. Die völkerrechtliche Verpflichtung der Schweiz, den ersuchenden Staaten rasch und qualitativ gute Rechtshilfe zu leisten, sollte nicht durch ein Rechtsmittelverfahren unterlaufen werden, das Verzögerungen Vorschub leistet.²³ Daher beschränkte sich der Gesetzgeber darauf, dem Bundesgericht nur besonders wichtige Rechtshilfefälle zur abschliessenden Beurteilung zu unterbreiten.²⁴ Überdies wurde ein äusserst straffes Verfahren mit kurzen Fristen eingeführt.

Art. 74 E-BGG (in der Fassung des Nationalrats nach der ersten Lesung), welcher dem 1 heutigen Art. 79 entspricht, hatte die *strafrechtliche* Einheitsbeschwerde ans Bundesgericht gegen Entscheide der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts nur für zulässig erklärt, soweit Zwangsmassnahmen betroffen waren, die nicht im Rahmen der RH verfügt wurden.²⁵ In Art. 79 ist nicht mehr die Rede von Entscheiden der RH, weil diese (wie dargelegt) neu in

¹⁸ Art. 78a Abs. 2 E-BGG; AB 2005 S 136.

¹⁹ Art. 88 Ab. 1^{bis} E-BGG, AB 2005 S 137 (betr. Vor- und Zwischenentscheide).

²⁰ AB 2005 N 647; vgl. [SEILER/VON WERDT/GÜNGERICH, BGG, Art. 84 N 1](#); [SEILER/VON WERDT/GÜNGERICH/OBERHOLZER, BGG², Art. 84 N 1](#).

²¹ Früher waren RH-Entscheide von letztinstanzlichen kant. Gerichten sowie von Bundesbehörden grundsätzlich mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim BGer anzufechten, s. dazu N 3. Diese Regelung trug dem Umstand Rechnung, dass die RH eine verwaltungsrechtliche Materie mit Berührungspunkten zum Strafrecht darstellt.

²² In Kraft seit 1.1.2007 (SR 173.32).

²³ Dies würde dem Wirtschaftsstandort Schweiz schaden; zudem könnte die Bereitschaft ausländischer Staaten, ihrerseits der Schweiz Rechtshilfe zu leisten, beeinträchtigt werden.

²⁴ Art. 188 Abs. 1 BV-Justizreform.

²⁵ AB 2004 N 1598.

eingeschränkter Weise im Rahmen der *öffentlich-rechtlichen* Einheitsbeschwerde anfechtbar sind. Zu den gemäss Art. 84 *anfechtbaren Entscheidungen* siehe ausführlich N 16 ff.

III. Übersicht über die wichtigsten Vorschriften mit Bezug zur internationalen Rechtshilfe in Strafsachen

1. Bundesgerichtsgesetz

- 1 - Art. 42 Abs. 2: Rechtsschriften,
- Art. 43 lit. a lit. a lit. a ~~lit. a~~: Ergänzende Beschwerdeschrift,
- Art. 46 Abs. 2: Stillstand (Fristen),
- Art. 83 lit. d Ziff. 1: Koordination Asylentscheid/Auslieferung.
- Art. 83 lit. h: Amtshilfe (Ausnahmen von der Einheitsbeschwerde),
- ~~Art. 83 lit. h: Amtshilfe (Ausnahmen von der Einheitsbeschwerde);~~
- Art. 84: Internationale Rechtshilfe in Strafsachen,
- Art. 84a: Internationale Amtshilfe in Steuersachen.
- Art. 86 Abs. 1 lit. b: Vorinstanzen im Allgemeinen,
- Art. 93 Abs. 2: Andere Vor- und Zwischenentscheide,
- Art. 100 Abs. 2 lit. b: Beschwerde gegen Entscheide (Beschwerdefrist),
- Art. 103 Abs. 2 lit. c: Aufschiebende Wirkung,
- Art. 107 Abs. 3: Nichteintretensentscheid, Entscheidungsfrist,
- Art. 109 Abs. 1: Dreierbesetzung.

2. Weitere Bundeserlasse

- 1 - Schweizerische Strafprozessordnung vom 5.10.2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0; AS 2010 1881; in Kraft seit 1.1.2011 [mit Änderungen gemäss Anhang StBOG Ziff. II/7]; insbes. Art. 54 f., 148 und 216 StPO; s. auch Art. 9, 12, 15 Abs. 1, 18a und Art. 50 Abs. 4 IRSG),
- Bundesgesetz vom 19.3.2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71; AS 2010 3267; in Kraft seit 1.1.2011; ersetzt das bisherige SGG, s. Anhang StBOG Ziff. I/1),
- Bundesgesetz vom 20.3.1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1; mit Änderungen gemäss Anhang 1 StPO Ziff. 13),

- Bundesbeschluss vom 21.12.1995 über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten zur Verfolgung von schwerwiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts (SR 351.20),
- Bundesgesetz vom 22.6.2001 über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (SR 351.6; mit Änderungen gemäss Anhang 1 StPO Ziff. 14),
- Bundesgesetz vom 3.10.1975 zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen (SR 351.93),
- Bundesgesetz vom 1.10.2010 über die Koordination des Asyl- und des Auslieferungsverfahrens (AS 2011 925; in Kraft seit 1.4.2011, mit Einführung eines neuen Art. 55a IRSG ~~und~~sowie einesder neuen Art. 83 lit. d Ziff. 1 und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 BGG),
- Bundesgesetz vom 1.10.2010 über die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen (RuVG; ~~SR 196.1~~; AS 2011 275; in Kraft seitzwischen 1.2.2011 und 1.7.2016, danach abgelöst durch das SRVG).
- Bundesgesetz vom 18.12.2015 über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen (SRVG; SR 196.1; in Kraft seit 1.7.2016).

3. Internationale Verträge

Nachfolgend findet sich ein Überblick über die *wichtigsten multilateralen* RH-Abkommen. **1** Zu beachten sind darüber hinaus die zahlreichen *bilateralen* Abkommen in SR 0.351 («kleine» bzw. akzessorische Rechtshilfe) beziehungsweise SR 0.353 (Auslieferung).²⁶

a) Rechtshilfe

- Europäisches Übereinkommen vom 20.4.1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EÜR, SR 0.351.1),
- Zweites Zusatzprotokoll vom 8.11.2001 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (SR 0.351.12),
- Zusatzprotokoll vom 15.3.1978 zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (SR 0.351.21),
- Internationales Übereinkommen vom 17.12.1979 gegen Geiselnahme (SR 0.351.4),

²⁶ Zu diesen Rechtsquellen, etwa den Rechtshilfevertrag (RVUS, SR 0.351.933.6; mit BG-RVUS, SR 351.93) und den Auslieferungsvertrag (AVUS, SR 0.353.933.6) mit den USA s. näher HEIMGARTNER, Auslieferungsrecht, 21 ff.; MOREILLON, EIMP, 445 ff.; ZIMMERMANN, coopération³⁴, N 11 ff.

- Übereinkommen vom 14.12.1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen, einschliesslich Diplomaten (SR 0.351.5),
- Betrugsabkommen vom 26.10.2004 zwischen der Schweiz und der EU (SR 0.351.926.81; BBl 2009 1297 ff.; provisorisch angewendet seit 8.4.2009),
- Schengen-Assoziierungsabkommen vom 26.10.2004 zwischen der Schweiz und der EU (SAA; SR 0.362.31; BBl 2004 5965 ff. Ziff. 268.42–43, 6447; in Kraft seit 1.3.2008; Art. 2 Ziff. 1 und Anhang A SAA i.V.m. Art. 48 ff. SDÜ).²⁷
- Übereinkommen vom 8.11.1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (SR 0.311.53),
- Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 31.10.2003 gegen Korruption (SR 0.311.56), Art. 46, Art. 54 Ziff. 2, Art. 60 Ziff. 2 lit. c und Ziff. 2.

b) Auslieferung

- 1 - Europäisches Auslieferungsübereinkommen vom 13.12.1957 (EAÜ, SR 0.353.1),
- Zusatzprotokoll vom 15.10.1975 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen (SR 0.353.11),
- Zweites Zusatzprotokoll vom 17.3.1978 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen (SR 0.353.12),
- Drittes Zusatzprotokoll vom 10.11.2010 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen (SR 0.353.13),
- Viertes Zusatzprotokoll vom 20.9.2012 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen (SR 0.353.14),
- Internationales Übereinkommen vom 15.12.1997 zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge (SR 0.353.21),
- Internationales Übereinkommen vom 9.9.1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (SR 0.353.22),
- Europäisches Übereinkommen vom 27.1.1977 zur Bekämpfung des Terrorismus (SR 0.353.3),
- Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 31.10.2003 gegen Korruption (SR 0.311.56), Art. 44, Art. 46 Ziff. 11 lit. c und Art. 60 Ziff. 2,

²⁷ Dazu BREITENMOSER/EHRENZELLER-BEHNISCH, 249 ff., 265; BREITENMOSER/EHRENZELLER-BREITENMOSER, 9 ff., 32.

- Internationales Übereinkommen vom 17.12.1979 gegen Geiselnahme (SR 0.351.4), Art. 6 Ziff. 1, Art. 9 f. und Art. 12,
- Übereinkommen vom 14.12.1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen, einschliesslich Diplomaten (SR 0.351.5), Art. 6 Ziff. 1 und Art. 8,
- Betrugsabkommen vom 26.10.2004 zwischen der Schweiz und der EU (SR 0.351.926.81; BBl 2009 1297 ff.; provisorisch angewendet seit 8.4.2009),
- Schengen-Assoziierungsabkommen vom 26.10.2004 zwischen der Schweiz und der EU (SAA; SR_0.362.31; BBl 2004 5965 ff. Ziff. 268.42–43, 6447; in Kraft seit 1.3.2008; Art. 2 Ziff. 1 und Anhang A SAA i.V.m. Art. 59 ff. SDÜ).²⁸
- Europäisches Übereinkommen vom 19.8.1985 über Gewalttätigkeiten und Ausschreitungen von Zuschauern bei Sportanlässen, insbesondere bei Fussballspielen (SR 0.415.3), Art. 5 Ziff. 2 lit. b.

IV. Kommentar zu Art. 84

4. Vorinstanz

Die RH-Beschwerde an das Bundesgericht in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten 1 richtet sich ausnahmslos gegen Entscheide der Beschwerdekammer des *Bundesstrafgerichts*. Dies gilt sowohl für die so genannte «kleine» Rechtshilfe (Art. 25 Abs. 1 IRSG), als auch für die Auslieferung (Art. 55 Abs. 3 IRSG).²⁹ Kantonale Instanzen oder erstinstanzliche Bundesbehörden fungieren hier nicht mehr als Vorinstanzen. Die betreffenden Bestimmungen des IRSG gehen Art. 86 BGG als «leges speciales» vor. Zum Übergangsrecht siehe N 38.

²⁸ Dazu BGer, I. ÖRA, 13.4.2010, 1C_163/2010, E. 3; BREITENMOSER/EHRENZELLER-BEHNISCH, 249 ff., 265; BREITENMOSER/EHRENZELLER-BREITENMOSER, 9 ff., 32.

²⁹ Je in den Fassungen gemäss Ziff. 30 Anhang VGG; ~~vgl. auch Art. 28 Abs. 1 lit. e SGG (in der Fassung gemäss Ziff. 14 Anhang VGG). Entscheide des EJPD gemäss Art. 17 IRSG über die *Begrenzung der Zusammenarbeit mit ausländischen Staaten gestützt auf Art. 1a IRSG unterliegen der Beschwerde an den Bundesrat (Art. 26 IRSG). Dessen Entscheide können (gemäss Art. 189 Abs. 4 BV) nicht ans BGer weitergezogen werden; vgl. SPÜHLER/AEMISEGGER/DOLGE/VOCK, Kurzkomentar², Art. 84 N 1, 3. Auch in den Fällen, in denen das BGer auf die Beschwerde nach Art. 84 nicht eintritt, besteht *kein* Platz für die *subsidiäre* Verfassungsbeschwerde (Art. 113), da kantonale RH-Entscheide *nicht letztinstanzlich* sind, sondern mit Beschwerde an das BstGer angefochten werden können (SEILER/VON WERDT/GÜNGERICH/OBERHOLZER, BGG², Art. 84 N 4; Commentaire LTF²--WURZBURGER, Art. 84 N 9).*~~

5. Anfechtungsobjekt

1 Die Zugangsregelung von Art 84 Abs. 1 beschränkt zunächst die Anfechtungsgegenstände auf Auslieferung, Beschlagnahme, Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten sowie Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich.

1 Nach Art. 93 Abs. 2 selbständig anfechtbar sind ausserdem gewisse *Vor- und Zwischenentscheide* in RH-Sachen.³⁰

1 Es wurde bereits bei der Auswahl der Anfechtungsgegenstände darauf geachtet, dass der normale Verfahrensablauf bei der Rechtshilfe möglichst optimal gewährleistet bleibt. So kann zum Beispiel die Frage der Anwesenheit von Personen, die am ausländischen Prozess beteiligt sind, nicht mehr selbständig ans Bundesgericht weiter gezogen werden.³¹—~~Gleiches~~—~~gilt~~—~~für~~

Vollzugsentscheide.³² Auch über annahmebedürftige **Auflagen** entscheidet die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts im Anfechtungsfall ~~Anfechtungsfall~~ nach ausdrücklicher Vorschrift in Art. 80p Abs. 4 IRSG (in der Fassung gemäss Ziff. 30 Anhang VGG³²) endgültig.³³ Bei Vollzugs- und Exequaturentscheiden ist wie folgt zu unterscheiden: Gegen Verfügungen des BJ über die kantonale Zuständigkeit (für den Vollzug eines ausländischen Urteils) ist die Beschwerde des belasteten Kantons an das Bundesgericht (gemäss Art. 120 Abs. 2 Satz 2) zulässig, bevor das Exequaturverfahren (Art. 105 f. IRSG) eingeleitet wird.³⁴ Nach rechtskräftiger Beurteilung der Kompetenzfrage hat der zuständige Kanton das Vollstreckungsverfahren durchzuführen. Der Entscheid des erstinstanzlichen Exequaturrichters unterliegt einem kantonalen Rechtsmittel (Art. 106 Abs. 3 Satz 2 IRSG). Der kantonale Rechtsmittelentscheid über materielle Exequaturfragen kann anschliessend mit Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 80 Abs. 2 BGG und Art. 1 Abs. 1 lit. d IRSG) beim Bundesgericht angefochten werden.³⁵

³⁰ Vgl. dazu hinten N 24–28.

³¹ Vgl. Art. 80e Abs. 2 lit. b IRSG in der Fassung von Ziff. 30 Anhang VGG. Dieser Anfechtungsgegenstand wird in Art. 93 Abs. 2 nicht mehr erwähnt.

³² Zu öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zw. Kantonen betr. Vollzug eines ausländischen Urteils (Art. 120 Abs. 2 BGG, Art. 105 f. IRSG) s. BGE 136 IV 44.

³²—— In Kraft seit 1.1.2007 (SR 173.32).

³³ BGE 133 IV 134, 136; -DONATSCH/HEIMGARTNER/MEYER/SIMONEK², 157; SPÜHLER/AEMISEGGER/DOLGE/VOCK, Kurzkomentar², Art. 84 N 11; SEILER/VON WERDT/GÜNGERICH/OBERHOLZER, BGG², Art. 84 N 13; Commentaire LTF²-WURZBURGER, Art. 84 N 7.

³⁴ BGE 133 IV 134, 136 136 IV 44, 47 f., E. 1.3-1.4.;

³⁵ BGE 136 IV 44, 47 f. E. 1.3-1.4 BGE 136 IV 44, 48, E. 1.4; BGer, I. ÖRA, 13.1.2014, 1B_467/2013, E. 2; vgl. SPÜHLER/AEMISEGGER/DOLGE/VOCK, Kurzkomentar², Art. 84 N 33.-

Der im BGG verwendete Begriff «internationale Rechtshilfe in Strafsachen» umfasst auch 1 die Kooperation mit den internationalen Strafgerichten gemäss dem Bundesgesetz vom 22.6.2001 über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof³⁶ sowie dem Bundesbeschluss vom 21.12.1995 über die Zusammenarbeit mit den Internationalen Gerichten zur Verfolgung von schwerwiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts.³⁷ Ebenso ist mit dem Begriff «Auslieferung» auch die «Überstellung» an die internationalen Strafgerichte i.S. der genannten Erlasse zu verstehen.³⁸ Auch Beschwerden an das BGer wegen Rechtsverweigerung und -Verzögerung (Art. 94) unterliegen bei Rechtshilfesachen den Sachurteilsvoraussetzungen von Art. 84.³⁹

a) Auslieferung

Zum *Auslieferungsrecht* im weiteren Sinne (vgl. Art. 32 ff. IRSG) gehören die 2 rechtshilferechtliche Festnahme, Inhaftierung (Auslieferungshaft bzw. allfällige Ersatzmassnahmen) und zwangsweise Überstellung an den ersuchenden Staat beziehungsweise das ersuchende internationale Gericht zum Zwecke der Strafverfolgung beziehungsweise zum Strafvollzug.⁴⁰ Zu den wichtigsten verfahrensrechtlichen und materiellen *Rechtsquellen* des Auslieferungsrechts siehe N 11–14. Der Sonderfall der *Sachauslieferung*⁴¹ gehört ebenfalls zum Auslieferungsrecht. Zum zusätzlichen Sachurteilserfordernis des «*besonders bedeutenden Falls*» siehe N 29 ff., insbesondere N 32a-d. Das Bundesgesetz vom 1.10.2010 über die *Koordination des Asyl- und des Auslieferungsverfahrens* (AS 2011 925; in Kraft seit 1.4.2011) möchte Doppelspurigkeiten und Verfahrensverzögerungen bei parallelen Asyl- und Auslieferungsverfahren beseitigen. In solchen Fällen wird das *Bundesgericht* (neu auch in Asylverfahren) *letzte Beschwerdeinstanz* (Revision von Art. 83 lit. d Ziff. 1). In parallelen

³⁶ SR 351.6; vgl. Ziff. 32 Anhang VGG; SEILER/VON WERDT/GÜNGERICH/OBERHOLZER, BGG², Art. 84 N 5.-

³⁷ SR 351.20; vgl. Ziff. 31 Anhang VGG.

³⁸ SEILER/VON WERDT/GÜNGERICH/OBERHOLZER, BGG², Art. 84 N 8.

³⁹ SR 351.20; vgl. Ziff. 31 Anhang VGG BGer, I. ÖRA, 18.4.2012, 1C_189/2012, E. 1; SPÜHLER/AEMISEGER/DOLGE/VOCK, Kurzkomentar², Art. 84 N 12.

⁴⁰ Zum Begriff und zu den Rechtsquellen des Auslieferungsrechts s. HEIMGARTNER, Auslieferungsrecht, 1 ff., 21 ff. Zur *materiellrechtlichen* Auslieferungspraxis s. z.B. BGE 134 IV 156; 133 IV 58 ff. und 76 ff.; 131 II 235; 130 II 337; 128 II 355; HEIMGARTNER, Auslieferungsrecht, 73 ff.; MOREILLON, EIMP, 254 ff.

⁴¹ Art. 59 f. IRSG; BGE 112 Ib 610, 617 ff., E. 5; BSK IStrR-HEIMGARTNER, Art. 59 IRSG N 1 ff.; HEIMGARTNER, Auslieferungsrecht, 26 f.; BSK IStrR-KOCHER, Art. 60 IRSG N 1 ff.; MOREILLON, EIMP, 305–309; ZIMMERMANN, coopération³⁴, N 33+29 ff.

Asyl- und Auslieferungsverfahren wird auch die *gegenseitige Akteneinsicht* vorgesehen (neuer Art. 55a IRSG). Zur Revision von Art. 107 Abs. 3 (Satz 2) siehe Art. 107 N 23a.

b) *Beschlagnahme*

2 Der Begriff der *Beschlagnahme* im Sinne von Art. 84 Abs. 1 umfasst rechtshilferechtliche strafprozessuale Einziehungs-, Deckungs- und Beweismittelbeschlagnahmen (im Rahmen der sog. «kleinen» oder akzessorischen RH, inklusive Konten- und Grundbuchsperrern; vgl. Art. 9, 63 Abs. 2, 64, 67a, 74 und 80a IRSG; Art. 263 ff. StPO; Art. 69–73 StGB).⁴²

c) *Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten*

2 Zur *materiellrechtlichen* Rechtshilfepraxis in *Herausgabefällen* (Art. 63 Abs. 2, 64, 67a, 74 und 80a IRSG) siehe BGE 136 IV 215, 218 ff., E. 2; 130 II 193, 329; 129 II 544; 125 II 238, 356; 120 Ib 179; [BSK IStrR-AEPLI, Art. 74 IRSG N 10 ff.](#); [BSK IStrR-HEIMGARTNER, Art. 63 IRSG N 14 ff., Art. 64 N 9 ff.](#); MOREILLON, EIMP, 314–317, 328 ff., 341 ff., 370 f.; ZIMMERMANN, coopération³⁴, N 3368 ff. Zur Problematik der Herausgabe zur Einziehung oder Rückerstattung (Art. 74a IRSG, Art. 69–73 StGB) siehe BGE 132 II 178; 131 II 169; 129 II 453; 123 II 134, 268, 595; 116 Ib 452; 115 Ib 517; 112 Ib 576; [BSK IStrR-AEPLI, Art. 74a IRSG N 1 ff.](#); MOREILLON, EIMP, 347–358; POPP, Grundzüge, N 417–419; ZIMMERMANN, coopération³⁴, N 3235 ff. Zum zusätzlichen Sachurteilserfordernis des «*besonders bedeutenden Falls*» siehe N 29 ff. [Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten \(Art. 84\) beschränkt sich auf die Anfechtung von Rechtshilfeentscheidungen der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichtes, insbesondere betreffend die Herausgabe von Vermögenswerten im Rahmen der akzessorischen RH. Zur Beschwerde in Strafsachen \(Art. 78 Abs. 2 lit. b\) gegen letztinstanzliche kantonale Exequaturentscheide s. N 18.](#)

d) *Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich*

2 Zur Rechtshilfepraxis im Bereich des *Geheimnisschutzes* (Art. 9 IRSG i.V.m. Art. 69 ~~BSStP246-248 StPO~~; Art. 63 Abs. 1–2 und Art. 80b Abs. 3 IRSG; ~~Art. 246–248 StPO~~) siehe

⁴² S. z.B. BGE 136 IV 215. Zum Begriff des RH-Rechts bzw. der Rechtshilfemassnahme i.w.S. s. BGE 137 II 128, 131 ff., E. 2; [DONATSCH/HEIMGARTNER/MEYER/SIMONEK², 4 ff.](#); [GLESS, Internationales Strafrecht², N 216 ff.](#); [BSK IStrR-HEIMGARTNER/NIGGLI, Einführung, N 8 ff.](#); HÜRLIMANN-FERSCH, Amts- und Rechtshilfe, 6–10; MOREILLON, EIMP, 7 ff.; POPP, Grundzüge, N 1, 101 ff.; ZIMMERMANN, coopération³⁴, N 1 ff., 380 ff. Zur *materiellrechtlichen* RH-Praxis in Beschlagnahmefällen s. die in N 22–23 erwähnten Urteile. Zum zusätzlichen Sachurteilserfordernis des «*besonders bedeutenden Falls*» s. N 29–32 ~~da~~. Zur Anfechtbarkeit von *Zwischenentscheiden* s. Art. 93 Abs. 1–2 sowie N 24–28.

BGE 133 IV 271; 132 II 1; 130 II 193, 236, 302; 127 II 151; 126 II 258, 495; 123 II 161; 120 Ib 112, 179; 115 Ib 64; [BERNASCONI, Jusletter 2016, N 1 ff.](#); [BSK IStrR-GLUTZ, Art. 9 IRSG N 1 ff.](#); [BSK IStrR-HEIMGARTNER, Art. 63 IRSG N 1-30](#); [BSK IStrR-HEIMGARTNER/NIGGLI, Art. 80b IRSG N 10, 17 f.](#); MOREILLON, EIMP, 195 f., 314–317; POPP, Grundzüge, N 420 ff.; [Commentaire LTF2-WURZBURGER, Art. 84 N 10](#); ZIMMERMANN, coopération³⁴, N 394 ff. Zur *Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs bzw. zur Übermittlung von elektronischen Verkehrsdaten digitaler Kommunikation* (sowohl in Auslieferungsfällen als auch im Rahmen der kleinen RH) siehe Art. 18a IRSG (in der Fassung gemäss Anhang 1 StPO Ziff. 13; s. auch Art. 269 ff. StPO) und Art. 18b IRSG (in Kraft seit 1.12.2012). Unter die Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich i.S.v. Art. 84 Abs. 1 BGG fallen sowohl die unaufgeforderte Übermittlung (Art. 67a IRSG) an ausländische Strafverfolgungsbehörden (BGE 140 IV 123) als auch die vorzeitige (oder reguläre) Übermittlung von Ergebnissen einer Telefonüberwachung (Art. 18a IRSG) bzw. von elektronischen Verkehrsdaten (Art. 18b IRSG) digitaler Kommunikation (BGE 143 IV 186). Entsiegelungen sind zusammen mit der Schlussverfügung anfechtbar (s. unten, N 24a-b). Zum zusätzlichen Sachurteilserfordernis des «besonders bedeutenden Falls» siehe N 29 ff.

e) Vor- und Zwischenentscheide

Auf dem Gebiet der RH sind Vor- und Zwischenentscheide⁴³ *grundsätzlich nicht 2 selbständig anfechtbar* (Art. 93 Abs. 2). Der Grund dafür liegt darin, dass Rechtshilfverfahren möglichst rasch zum Abschluss gebracht werden müssen (vgl. Art. 100 Abs. 2 lit. b und Art. 17a IRSG). Deshalb sah bereits das bisherige Recht (aArt. 80e lit. b i.V.m. aArt. 80f Abs. 2 und 80g Abs. 2 IRSG) bei der «kleinen» RH⁴⁴ nur zwei Fälle vor, in denen der Schlussverfügung vorangehende Zwischenverfügungen angefochten werden konnten: Erstens die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen und zweitens die Anwesenheit von Personen, die am ausländischen Prozess beteiligt sind. In beiden Fällen musste überdies ein unmittelbarer und nicht wieder gutzumachender Nachteil gegeben sein.⁴⁵ Von diesen beiden Fällen hält nun Art. 93 Abs. 2 lediglich an der Anfechtbarkeit der

⁴³ Zu den Begriffen und zu den allgemeinen rechtshilferechtlichen Verfahrensfragen der vorläufigen Massnahme (Art. 18 IRSG) bzw. des Vor- und Zwischenentscheids s. [BSK IStrR-AEPLI, Art. 18 IRSG N 1 ff.](#); [EYMANN, AJP 2008, 847 ff.](#); MOREILLON, EIMP, 380–82; POPP, Grundzüge, N 546 f.; ZIMMERMANN, coopération³⁴, N 365 ff.

⁴⁴ Bezüglich der *Auslieferungshaft* vgl. zur früheren Rechtslage: BGE 131 I 52, 54, E. 1.2.2; 130 II 306, 308 f., E. 1 (Beschwerde ans BGer nach SGG gegen Entscheide der Beschwerdekammer des BstGer, s.a. BGer, I. ÖRA, 24.10.2005, 1S.41/2005). Zum noch früheren Verfahrensrecht (vor Erlass des SGG): BGE 117 IV 359, 360 f., E. 1 (direkte IRSG-Beschwerde an die damalige Anklagekammer des BGer).

Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen fest.⁴⁶ Zudem werden dort Beschwerden vorbehalten gegen Entscheide über die *Auslieferungshaft*. In beiden Fällen müssen *zusätzlich* die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 erfüllt sein: Es muss entweder ein nicht wieder gutzumachender Nachteil drohen,⁴⁷ oder die Gutheissung einer Beschwerde gegen den Zwischenentscheid müsste sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen können.⁴⁸ Ist die Beschwerde gegen einen solchen Vor- und Zwischenentscheid nicht zulässig oder wurde von ihr kein Gebrauch gemacht, so ist er gemäss Art. 93 Abs. 3 durch Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar, soweit er sich auf dessen Inhalt auswirkt und sofern der Endentscheid mit Blick auf Art. 84 überhaupt anfechtbar ist. Gemäss Art. 98 kann mit einer Beschwerde gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen nur noch die *Verletzung verfassungsmässiger Rechte* gerügt werden. Insofern wurden die zulässigen *Beschwerdegründe* gegenüber dem früheren Verfahrensrecht eingeschränkt. Art. 80e Abs. 2 IRSG (in der Fassung gemäss Ziff. 30 Anhang VGG⁴⁹) beschränkt überdies die selbständige Anfechtbarkeit von Zwischenverfügungen bereits im Beschwerdeverfahren vor Bundesstrafgericht ganz erheblich.

24a

In BGE 138 IV 40 (nicht amtlich publizierte E. 1.3.5) und BGE 126 II 495 werden Entsiegelungsentscheide in RH-Sachen (Art. 9 IRSG i.V.m. Art. 246-248 StPO) ausdrücklich

⁴⁵ Zum alten Recht s. Insofern unzutreffend DEYMANN, AJP 2008, 847 ffONATSCH/HEIMGARTNER/MEYER/SIMONEK³, 157.

⁴⁶ Insofern unzutreffend DONATSCH/HEIMGARTNER/MEYER/SIMONEK², 157ART. 93 ABS. 1 LIT. A; S. BGE 136 IV 20, 22, E. 1.1; 133 IV 215, 217, E. 1.1. ZUM EINTRETENSERFORDERNIS DES «NICHT WIEDER GUTZUMACHENDEN NACHTEILS» GEMÄSS ART. 93 ABS. 1 LIT. A S. ART. 93 N 2-5; VGL. AUCH TSCHANNEN-BOMMER, 164-166; SEILER/VON WERDT/GÜNGERICH, BGG, ART. 93 N 7-9. ZUR ALTRECHTLICHEN PRAXIS BETR. DEN «UNMITTELBAREN UND NICHT WIEDER GUTZUMACHENDEN NACHTEIL» (AART. 80E LIT. B IRSG) S. BGE 130 II 329, 332 F., E. 2; 128 II 353; 127 II 198, 203-205, E. 2b; 126 II 495, 500 F., E. 5A-D; MOREILLON, EIMP, 380-82; POPP, GRUNDZÜGE, N 547 F.; ZIMMERMANN, COOPÉRATION², N 296.

⁴⁷ Art. 93 Abs. 1 lit. a; s. BGE 136 IV 20, 22, E. 1.1; 133 IV 215, 217, E. 1.1. Zum Eintretenserfordernis des «nicht wieder gutzumachenden Nachteils» gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a s. Art. 93 N 2-5; vgl. auch TSCHANNEN-BOMMER, 164-166; SEILER/VON WERDT/GÜNGERICH, BGGSEILER/VON WERDT/GÜNGERICH/OBERHOLZER, BGG², ; Art. 93 N 719-931. Zur altrechtlichen Praxis betr. den «unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil» (aArt. 80e lit. b IRSG) s. BGE 130 II 329, 332 f., E. 2; 128 II 353; 127 II 198, 203-205, E. 2b; 126 II 495, 500 f., E. 5a-d; MOREILLON, EIMP, 380-82; POPP, Grundzüge, N 547 f.; ZIMMERMANN, coopération², N 296.

⁴⁸ Art. 93 Abs. 1 lit. b; s. BGE 133 IV 215, 217, E. 1.1.

⁴⁹ In Kraft seit 1.1.2007 (SR 173.32).

als *Zwischenentscheide* bezeichnet.⁵⁰ In BGE 138 IV 40 erwog das BGer, dass die Entsiegelung «in engem Zusammenhang mit der Beschlagnahme» stehe, weshalb die Beschwerde «unter dem Gesichtspunkt des Sachgebiets nach Art. 84 Abs. 1 BGG als zulässig anzusehen» sei (nicht amtlich publizierte E. 1.3.2). Wenn Entsiegelungsentscheide als *Zwischenentscheide* einzustufen sind, müssen sie grundsätzlich die Sachurteilsvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 2 erfüllen.⁵¹ Art. 84 Abs. 1 bezieht sich (in systematischer Abgrenzung zu Art. 93 Abs. 2 und nach seinem Wortlaut) auf *Schlussverfügungen* sowie *nicht selbständig anfechtbare Zwischenverfügungen*. Werden nicht selbständig anfechtbare *Beschlagnahmeentscheide zusammen mit der Schlussverfügung* angefochten, besteht keine Beschwerdebeschränkung: Art. 84 Abs. 1 erklärt (unter dem Gesichtspunkt des Anfechtungsgegenstandes) *alle Arten von Beschlagnahmen* für anfechtbar («eine Beschlagnahme»). Bei Entsiegelungen steht zudem der *Schutz von Geheimnisrechten* im Vordergrund (vgl. Art. 9 IRSG und Art. 248 Abs. 1 StPO). Entsiegelungsentscheide, die *zusammen mit der Schlussverfügung* angefochten werden, fallen daher unter die «Übermittlung von *Informationen aus dem Geheimbereich*» (Art. 84 Abs. 1).

24b

Anders sieht es bei *Entsiegelungen* aus, die der Betroffene (als *Zwischenentscheide*) *sofort selbständig anfechten* möchte: Diese fallen weder unter die Entscheide über die *Auslieferungshaft*, noch unter die Beschlagnahme von *Vermögenswerten* und *Wertgegenständen* (Art. 93 Abs. 2 Satz 2; s.a. Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG). Folglich sind Entsiegelungen *nur zusammen*

⁵⁰ Entsiegelungsentscheide haben einen *hybriden* Charakter: Einerseits schliessen sie weder das Straf- noch das Rechtshilfverfahren (mit Endurteil bzw. Schlussverfügung) ab. Andererseits wird im Entsiegelungsentscheid bereits *abschliessend* über die Wahrung der von den Betroffenen angerufenen Geheimnisinteressen entschieden (vgl. Art. 246-248 StPO).

⁵¹ BGE 138 IV 40 betraf einen *Spezialfall*: Hier brauchte das BGer nicht zu prüfen, ob Entsiegelungen nur dann selbständig anfechtbar sind, wenn sie sich auf «*Vermögenswerte und Wertgegenstände*» (Art. 93 Abs. 2 Satz 2) beziehen: Da zunächst streitig war, wer bei rechtshilfeweisen Entsiegelungsgesuchen gestützt auf das VStrR für den Entsiegelungsentscheid *zuständig* ist, war die Beschwerde schon gestützt auf Art. 92 zulässig (nicht amtlich publizierte E. 1.3.5). Bei rechtshilfeweisen Sicherstellungen und Entsiegelungsgesuchen, bei denen *kantonale Staatsanwaltschaften* oder die *Bundesanwaltschaft* die *StPO* anwenden, ist (im Vorverfahren) das kantonale *Zwangsmassnahmengericht für Entsiegelungsentscheide* zuständig (Art. 248 Abs. 3 lit. a StPO). Anders liegt der Fall von Rechtshilfemassnahmen (etwa der Oberzolldirektion) gestützt auf das *VStrR*; hier hat die *Beschwerdekammer des BstGer* den Entsiegelungsentscheid zu fällen (BGE 138 IV 40). ~~Nach dem Grundsatz der Einheit des Verfahrens (Art. 111 i.V.m. Art. 84) und gestützt auf Art. 80e Abs. 2 IRSG ist der Entsiegelungsentscheid des kantonalen ZMG (in Anwendung der StPO) zunächst mit Beschwerde an das BstGer anfechtbar. In Rechtshilfesachen gehen die Bestimmungen des IRSG und des BGG insofern Art. 248 Abs. 3 StPO («endgültig») als *leges speciales* vor (BGer, I. ÖRA, 16.1.2012, 1C_563/2011, E. 2).~~

mit der Schlussverfügung anfechtbar (Art. 84 Abs. 1, s.a. Art. 80e Abs. 1 IRSG).⁵² Eine direkte Anfechtung des Entsiegelungsentscheides eines kantonalen Zwangsmassnahmengerichtes beim BstGer kann immerhin noch in Frage kommen, wenn bei der Entsiegelung Personen anwesend waren, die am ausländischen Prozess beteiligt sind (Art. 80e Abs. 2 lit. b IRSG).⁵³

2 Es fällt auf, dass Art. 93 Abs. 2 keinerlei Hinweis auf Art. 84 enthält. Dies liesse zunächst die Interpretation zu, dass die anfechtbaren Vor- und Zwischenentscheide auf dem Gebiet der RH in Art. 93 Abs. 2 (i.V.m. Abs. 1) eine abschliessende Regelung i.S. einer lex specialis erfahren hätten. Einer solchen Auslegung ist jedoch entgegen zu halten, dass es das ausdrückliche Ziel des Gesetzgebers war, das Bundesgericht als Beschwerdeinstanz in RH-Fällen nur noch bei besonders bedeutenden Fällen im Sinne von Art. 84 vorzusehen (N 29 ff.). Dieses Ziel würde verfehlt, wenn das Bundesgericht (gestützt auf Art. 93) verpflichtet wäre, Beschwerden gegen sämtliche Vor- und Zwischenentscheide im Sinne von Art. 93 Abs. 2 uneingeschränkt entgegen zu nehmen (vgl. BGer, I. ÖRA, 8.6.2007, 1C_144/2007, E. 1.2). Die Praxis verlangt denn auch bei Zwischenentscheiden im Sinne von Art. 93 Abs. 2 das zusätzlichekumulative Erfülltsein von Art. 93 Abs. 1 (lit. a oder lit. b) und Art. 84.⁵⁴

2 Nach dem Grundsatz der Einheit des Verfahrens richtet sich der Instanzenzug bei Zwischenentscheiden grundsätzlich nach dem Rechtsmittel, das in der Hauptsache zulässig ist. Ausnahmsweise wird jedoch gerichtlicher Rechtsschutz auch unabhängig von der Zuständigkeit in der Sache gewährt.⁵⁵ Würde dieser Grundsatz unbesehen auf die Zwischenentscheide gemäss Art. 93 Abs. 2 übertragen, könnten sie nur ans Bundesgericht weiter gezogen werden, wenn dies auch für den RH-Endentscheid selbst zuträfe, d.h. wenn

⁵² BGE 127 II 151, 156 f., E. 4c/bb; 126 II 495, 499 ff., E. 5; BGer, I. ÖRA, 6.1.2012, 1C_365/2011, E. 2.3.1; ZIMMERMANN, coopération⁴, N 401; s.a. BERNASCONI, Jusletter 2016, N 1 ff. Zwar erhalten die Behörden des ersuchenden Staates bis zur Rechtskraft der Schlussverfügung noch keine Einsicht in allfällige geheimnisgeschützte Unterlagen. Die ausführenden Schweizer Untersuchungsbehörden können jedoch bereits nach dem Entsiegelungs-Zwischenentscheid Dokumente und Aufzeichnungen durchsuchen und zu Rechtshilfzwecken beschlagnahmen (Art. 246-248 StPO). Dies erscheint insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Anwaltsgeheimnisses bedenklich (kritisch z.B. schon FORSTER, Anwalts-Revue 1999, 13). Der Gesetzgeber hat an dieser Rechtslage jedoch nichts geändert, weder bei der Einführung des BGG und des StPO, noch bei den Revisionen des IRSG.

⁵³ Art. 93 Abs. 2 sieht eine solche (selbständige) Weiterzugsmöglichkeit ans BGer nicht vor. Auch die Anwesenheit von am ausländischen Verfahren beteiligten Personen ist daher zusammen mit der Schlussverfügung beim BGer anzufechten.

⁵⁴ BGE 136 IV 20, 22, E. 1.1-1.2; 133 IV 215, 217, E. 1.1; DONATSCH/HEIMGARTNER/MEYER/SIMONEK², 157; SPÜHLER/AEMISEGGER/DOLGE/VOCK, Kurzkomentar², Art. 84 N 6.7

⁵⁵ MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, Kommentar, Art. 75 VRPG N 1 ff.

diesbezüglich ein besonders bedeutender Fall vorläge. Eine vertiefte Prüfung der Frage, ob eine RH-Sache als solche einen besonders bedeutenden Fall im Sinne von Art. 84 darstellt, kann im Rahmen der Beschwerde gegen einen Zwischenentscheid jedoch aus praktischen Gründen oft nicht erfolgen: Nicht selten sind noch gar nicht alle Sachverhaltselemente bekannt, welche die Beantwortung dieser Frage erlauben würden. Abklärungen hierzu würden unnötige Verfahrensverzögerungen mit sich bringen. Und schliesslich gilt es auch zu verhindern, dass sich das Bundesgericht (im regelmässig frühen Verfahrensstadium des Zwischenentscheids und im Hinblick auf eine allfällige Beschwerde gegen den Endentscheid) bereits präjudizierlich festlegen müsste. Deshalb bezieht sich das Eintretenserfordernis des besonders bedeutenden Falls hier ausschliesslich auf den Streitgegenstand des Zwischenentscheids im Sinne von Art. 93 Abs. 2.⁵⁶ Die Beurteilung des besonders bedeutenden Falls entfaltet damit nur mit Bezug auf den Zwischenentscheid Rechtswirkungen.

aa) Auslieferungshaft

Die *Auslieferungshaft* (Art. 47 ff. IRSG) greift tief in die Rechte des Verfolgten ein. Dies **2** wird namentlich in Art. 31 BV besonders betont. Das in Art. 31 Abs. 4 BV verbrieftete Recht einer Person, der die Freiheit nicht von einem Gericht entzogen wird, jederzeit ein Gericht anzurufen, wird im Bereich der Auslieferungshaft zwar durch die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gewährleistet (vgl. Art. 48 Abs. 2 und Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG⁵⁷). Im Hinblick auf die in Art. 31 Abs. 1 und 2 BV enthaltenen Garantien hat es der Gesetzgeber jedoch für richtig erachtet, Entscheide des Bundesstrafgerichts über Auslieferungshaft grundsätzlich der öffentlich-rechtlichen Einheitsbeschwerde ans Bundesgericht zu unterstellen.⁵⁸ Der nicht wieder gutzumachende Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Abs. 2 ist hier ohne weiteres gegeben.⁵⁹ Zum Eintretenserfordernis des besonders bedeutenden Falls (Art. 84) bei Vor- und Zwischenentscheiden siehe N 25–26. Erhebt ein Inhaftierter Beschwerde gegen die Auslieferungshaft und ist nach Auffassung des Bundesgerichts ausnahmsweise⁶⁰ eine Haftentlassung am Platz, **dürftewird** ein besonders bedeutender Fall in der Regel zu bejahen sein; zur einschlägigen Praxis siehe N 32a-d. Analoges muss gelten, wenn das

⁵⁶ BGE 133 IV 215, 218, E. 1.2; vgl. auch 136 IV 20, 23 ff., E. 2 f.

⁵⁷ Je in den Fassungen gemäss Ziff. 30 Anhang VGG.

⁵⁸ Zum *alten* Verfahrensrecht (nach SGG) s. vorne FN **3944**.

⁵⁹ Vgl. BGE 136 IV 20, 22, E. 1.1.

⁶⁰ Zu den restriktiven materiellrechtlichen Voraussetzungen vgl. BGE 136 IV 20, 23 f., E. 2; 130 II 306, 309 ff., E. 2.

Bundesstrafgericht nach Ansicht des Bundesgerichts zu Unrecht eine Haftentlassung angeordnet hat und das Bundesamt für Justiz dagegen Beschwerde erhebt. Andernfalls würde die Beschwerdelegitimation des Bundesamts in Auslieferungssachen (s. nachfolgend sowie hinten N 34) ihres Sinns entleert. Die Anfechtbarkeit der Auslieferungshaft ist damit (unter dem Vorbehalt des Erfordernisses des besonders bedeutenden Falls) ähnlich geregelt wie bei der strafprozessualen Untersuchungshaft. Allerdings unterliegen Entscheide betreffend *Untersuchungshaft* (wie die übrigen strafprozessualen Zwangsmassnahmen) gemäss Art. 78 und 79 der *Beschwerde in Strafsachen*,⁶¹ während die Auslieferungshaft (wie erwähnt) mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten anzufechten ist. Gegen eine allfällige Aufhebung der Auslieferungshaft (oder eines Auslieferungsentscheides) durch das Bundesstrafgericht kann das Bundesamt für Justiz beim Bundesgericht Beschwerde führen (Art. 89 Abs. 2 lit. a BGG i.V.m. Art. 25 Abs. 3 IRSG⁶²) und damit die geordnete Weiterführung des Verfahrens im Hauptpunkt der Auslieferung (mit Einschluss des allfälligen Beschwerdeverfahrens vor BGer) sicherstellen. Zur Koordination mit parallelen *Asylverfahren* siehe N 20.

bb) Beschlagnahme von Vermögenswerten und anderen Wertgegenständen

2 Die ungerechtfertigte *Beschlagnahme*⁶³ von *Vermögenswerten* und anderen *Wertgegenständen* greift ebenfalls tief in die Rechtsstellung der betroffenen Person ein und kann dieser grossen Schaden verursachen. Die Zwangsmassnahme tangiert nach der Praxis des Bundesgerichts⁶⁴ und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte⁶⁵ die «civil rights» der betroffenen Person und verlangt daher nach einer richterlichen Kontrolle. Diese wird in erster Linie von der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts sichergestellt. Die öffentlich-rechtliche Einheitsbeschwerde ans Bundesgericht ist hingegen nur zulässig, wenn (schon im Zeitpunkt der Beschlagnahme) ein *nicht wieder gutzumachender Nachteil* droht (i.S.v. Art. 93

⁶¹ S. Kommentierungen zu Art. 78 und Art. 79; THOMMEN/WIPRÄCHTIGER, AJP 2006, 652 f., 655.

⁶² BGer, I. ÖRA, 23.10.2007, 1C_91/2007, E. 1.4. Diese Beschwerdelegitimation des Bundesamts in Auslieferung(schaft)sachen bestand schon nach *altem* Verfahrensrecht (Beschwerde nach SGG): BGE 130 II 306, 308 f., E. 1.

⁶³ In Frage kommen hier als Anfechtungsobjekte rechtshilferechtliche *strafprozessuale Einziehungs-, Deckungs- und Beweismittelbeschlagnahmen* inkl. Konten- oder Grundbuchsperrern (vgl. Art. 9, 63 Abs. 2, 64, 67a, 74 und 80a IRSG; Art. 263 ff. StPO; Art. 69–73 StGB); s.a. vorne N 21 f. und die dortigen Hinweise auf die (materiellrechtliche) Lehre und Praxis.

⁶⁴ BGE 125 II 417 (PKK).

⁶⁵ *Affaire Linnekogel c. Schweiz*, Requête N° 43874/98, EGMR vom 1.3.2005.

Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 2).⁶⁶ Kommt das Bundesstrafgericht entgegen der Meinung des Bundesamts für Justiz zum Schluss, eine Beschlagnahme sei aufzuheben, so kann das Bundesamt den Entscheid des Bundesstrafgerichts (unter den analogen Voraussetzungen und gestützt auf Art. 89 Abs. 2 lit. a BGG i.V.m. Art. 25 Abs. 3 IRSG⁶⁷) beim Bundesgericht anfechten.⁶⁸ Zur Entsiegelung s. oben, N 24a-b.

6. *Besonders bedeutender Fall*

Neben einem spezifischen *Sachgegenstand* der RH nach Art. 84 Abs. 1 (N 16–28) verlangt 2 Abs. 2 *zusätzlich* das Vorliegen eines «**besonders bedeutenden Falles**». Art. 84 bezweckt im Interesse der Verfahrensbeschleunigung in Rechtshilfesachen die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht ~~im Bereich der RH~~. Gleichzeitig soll für sehr wichtige Fälle ein höchstrichterliches Rechtsschutzniveau gewährleistet bleiben. Bei der Beantwortung der Frage, ob ein besonders bedeutender Fall gegeben ist, steht dem Bundesgericht ein *weiter Ermessensspielraum* zu. Gerade im Bereich der so genannten «kleinen» Rechtshilfe kann ein besonders bedeutender Fall nur ausnahmsweise angenommen werden.⁶⁹ Ein besonders bedeutender Fall liegt nach Art. 84 Abs. 2 «*insbesondere* vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass *elementare Verfahrensgrundsätze verletzt*» (dazu N 31) worden sind «oder das *Verfahren im Ausland schwere Mängel*» (dazu N 32) aufweist. Das Gesetz enthält nach ausdrücklichem Wortlaut von Abs. 2 («*insbesondere*») eine nicht abschliessende, nur

⁶⁶ S. N 24. Oder wenn die Voraussetzung von Art. 93 Abs. 1 *lit. b* erfüllt ist (s. BGE 133 IV 215, 217, E. 1.1). Zum Eintretenserfordernis des «nicht wieder gutzumachenden Nachteils» s. Kommentierung zu Art. 93 Abs. 1. Zur altrechtlichen Praxis betr. den «unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil» (aArt. 80e lit. b IRSG) s. BGE 130 II 329, 332 f., E. 2; 128 II 353; 127 II 198, 203–205, E. 2b; 126 II 495, 500 f., E. 5a–d; MOREILLON, EIMP, 380–82; POPP, Grundzüge, N 547 f.; ZIMMERMANN, *coopération*², N 296. Zum Vorliegen eines «besonders bedeutenden Falls» (Art. 84) bei der Anfechtung von Vor- und Zwischenentscheiden s. vorne N 25 f.

⁶⁷ Fassung gemäss Ziff. 30 Anhang VGG.

⁶⁸ BGE 133 IV 215, 218, E. 1.3. Damit wird sichergestellt, dass die Beschlagnahme, soweit sie gerechtfertigt ist, für das weitere Rechtshilfeverfahren (mit Einschluss eines allfälligen bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens) aufrecht erhalten bleibt.

⁶⁹ BGE 134 IV 156, 160, E. 1.3.1, 161, E. 1.3.4; vgl. auch BGE 133 IV 125, 128 f., E. 1.4; 133 IV 129, 130, E. 1; 133 IV 131, E. 2 f.; 133 IV 132, 133 f., E. 1; 133 IV 215, 217 f., E. 1.2; 133 IV 271, 274, E. 2.2.2; SPÜHLER/AEMI-SEGGGER/DOLGE/VOCK, *Kurzkommentar*², Art. 84 N 7, 10; *Commentaire LTF²-WURZBURGER, Art. 84 N 8*; sehr restriktiv BGer, I. ÖRA, 17.7.2007, 1C_138/2007, E. 2. Der Gesetzgeber hat sich für die Terminologie des besonders bedeutenden Falles an Art. 79a lit. c IRSG angelehnt (SEILER/VON WERDT/GÜNGERICH/OBERHOLZER, BGG², Art. 84 N 14). Zur Kasuistik des besonders bedeutenden Falles s. N 30–32da. Zur Problematik des besonders bedeutenden Falles bei *Zwischenentscheiden* s. N 24–28.

beispielhafte Aufzählung von möglichen besonders bedeutenden Fällen. Das Bundesgericht erhält damit den nötigen Auslegungsspielraum für die Klärung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs. Darunter fallen nicht nur Beschwerdesachen, die *Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung* aufwerfen (dazu für die RH N 30), sondern überdies auch solche, die aus *anderen Gründen* besonders bedeutsam sind.⁷⁰ Die sich aus Art. 84 Abs. 2 ergebenden Regeln sind (sinngemäss) auch auf das Vorliegen eines besonders bedeutenden Falles im Bereich der internationalen Amtshilfe in Steuersachen anwendbar (Art. 84a⁷¹). Sind die Sachurteilsvoraussetzungen von Art. 84 erfüllt, ergeht das Urteil in der Regel in Fünferbesetzung (Art. 20 Abs. 2) und im ordentlichen Verfahren.⁷²

f) Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung

3 In Beschwerdefällen der RH stellen sich in der Regel keine wichtigen beziehungsweise erstmals zu beurteilenden Rechtsfragen, die einer Klärung durch das Bundesgericht bedürften.⁷³ Im Urteil 1C_287/2008 vom 12.1.2009, E. 1.3 (Pra 2010, Nr. 22, 141) hat das Bundesgericht einen besonders bedeutenden Fall bejaht, da die Vorinstanz (BstGer) von der ständigen *Rechtsprechung* zur Beschwerdelegitimation (Art. 80h lit. b IRSG, Art. 9a lit. b

⁷⁰ DONATSCH/HEIMGARTNER/MEYER/SIMONEK², 155–157; SEILER/VON WERDT/GÜNGERICH/OBERHOLZER, BGG², Art. 84 N 14; SEILER/VON WERDT/GÜNGERICH, BGG, Art. 84 N 8; SPÜHLER/AEMISEGGER/DOLGE/VOCK, Kurzkommentar², Art. 84 N 9. Zur Entstehungsgeschichte von Art. 84 bzw. des gesetzlichen Sachurteilserfordernisses des besonders bedeutenden Falles s. vorne N 4–10. Zum Begriff der «Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung» s. (neben N 30) auch Art. 74 Abs. 2 lit. a, Art. 83 lit. f Ziff. 2, Art. 84a, Art. 85 Abs. 2 und Art. 109 Abs. 1.

⁷¹ «Oder wenn es sich aus anderen Gründen um einen besonders bedeutenden Fall im Sinne von Art. 84 Absatz 2 handelt»; s.a. BGE 139 II 404, 410, E. 1.3; BGer, II. ÖRA, 3.4.2017, 2C_325/2017, E. 5; 3.8.2015, 2C_638/2015, E. 1; 4.4.2015, 2C_252/2015, E. 3. Zur Abgrenzung zwischen internationaler RH und Amtshilfe s. BGE 137 II 128, 131 ff., E. 2; DONATSCH/HEIMGARTNER/MEYER/SIMONEK², 4 ff.; GLESS, Internationales Strafrecht², N 222 ff.; BSK IStrR-HEIMGARTNER/NIGGLI, Einführung, N 8 ff.; HÜRLIMANN-FERSCH, Amts- und Rechtshilfe, 6–10. SEILER/VON WERDT/GÜNGERICH, BGG, Art. 84 N 8. Zur Entstehungsgeschichte von Art. 84 bzw. des gesetzlichen Sachurteilserfordernisses des besonders bedeutenden Falles s. vorne N 4–10. Zum Begriff der «Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung» s. (neben N 30) auch Art. 74 Abs. 2 lit. a, Art. 83 lit. f Ziff. 2, Art. 84a, Art. 85 Abs. 2 und Art. 109 Abs. 1.

⁷² BGE 137 II 128, 131, E. 1.3; 133 IV 125, 127, E. 1.2; SPÜHLER/AEMISEGGER/DOLGE/VOCK, Kurzkommentar², Art. 84 N 27. Zum Verfahren bei *Nichteintretensentscheiden* (mangels besonders bedeutendem Fall oder anderen Sachurteilsvoraussetzungen) s. unten, N 33.

⁷³ BGE 134 IV 156, 161, E. 1.3.4; zur restriktiven Praxis s.a. DONATSCH/HEIMGARTNER/MEYER/SIMONEK², 155–157; SPÜHLER/AEMISEGGER/DOLGE/VOCK, Kurzkommentar², Art. 84 N 9; Commentaire LTF²-WURZBURGER, Art. 84 N -13.

IRSV⁷⁴) *abgewichen*⁷⁵ war. Auch BGE 137 IV 134 betraf rechtliche Grundsatzfragen der Beschwerdelegitimation (insbesondere von juristischen Personen und ihren Organen). Als von grundsätzlicher Bedeutung erachtete das Bundesgericht ~~au~~ersodann die Frage der *Behördenzuständigkeiten* in fiskalischen Amts- beziehungsweise Rechtshilfeverfahren («Fall UBS/USA»)⁷⁶. An einem besonders bedeutenden Fall fehlt es hingegen, wenn der Vorwurf, das Bundesstrafgericht sei von der ständigen Praxis des Bundesgerichtes abgewichen, sich in *appellatorischer Kritik* an den materiellen Erwägungen des angefochtenen Entscheides *erschöpft*.⁷⁷ **Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung** können sich (im Interesse der Rechtssicherheit und einer einheitlichen Rechtsprechung) insbesondere nach dem Erlass neuer materiell- oder verfahrensrechtlicher Normen stellen. In BGE 133 IV 271 bejahte das Bundesgericht ebenfalls das Vorliegen eines besonders bedeutenden Falles: Die italienischen Behörden hatten rechtshilfweise die *Identifizierung* von zwei *Internet-Protokolladressen* (IP) bei zwei schweizerischen Providerfirmen verlangt.⁷⁸ Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung war auch⁷⁹ in BGE 133 IV 215, 218 ff., E. 1.2–2, zu prüfen: Es ging um die

⁷⁴ Vgl auch BOMIO/GLASSEY, Jusletter 2010, Rz. 1 ff.; sowie s. auch BGer, I. ÖRA, 23+0.5.2011, 1C_122/2011, E. 1.

⁷⁵ ~~Vgl auch BOMIO/GLASSEY, Jusletter 2010, Rz. 1 ff.; s. BGer, I. ÖRA, 10.5.2011, 1C_122/2011.~~ Auch dieser Anwendungsfall des besonders bedeutenden Falles wird im Gesetz nicht ausdrücklich genannt; er fällt unter die Generalklausel von Abs. 2 («liegt insbesondere vor»), vgl. BGE 139 IV 294, 297, E. 1.1; 133 IV 215, 218, E. 1.2; SPÜHLER/AEMISEGGER/DOLGE/VOCK, Kurzkomentar², Art. 84 N 9.

⁷⁶ BGE 137 II 128, 219 ff., E. 1–2; s.a. BGer, I. ÖRA, 11.5.2011, 1C_124/2011, E. 1-2; 11.4.2011, 1C_142/2011, E. 1. Zwischen Rechtshilfe in Strafsachen wegen Steuerdelikten wie z.B. Abgabebetrag (Art. 84) und internationaler Amtshilfe in Steuersachen (Art. 84a i.V.m. Art. 83 lit. h) ist auch nach dem BGG zu differenzieren. Auch die Abgrenzung der Rechtswege bei der akzessorischen RH und beim Exequaturverfahren hat das BGer als Grundsatzfrage betrachtet (I. ÖRA, 13.1.2014, 1B_467/2013, E. 1-2).

⁷⁷ BGer, I. ÖRA, 17.3.2015, 1C_124/2015, E. 1.2; 12.11.2013, 1C_798/2013, E. 1.2; 24.8.2012, 1C_358/2012, E. 2.2; 25.5.2010, 1C_219/2010, E. 4.

⁷⁸ Zwar erwog das BGer (nicht publ. E. 1.1–1.2 [BGer, I. ÖRA, 19.7.2007, 1C_187/2007]), dass hinsichtlich des Gegenstandes der Strafuntersuchung (Ehrverletzung) allein kein besonders bedeutender Fall vorgelegen hätte. Die Frage, inwiefern die Mitteilung von IP-Adressen auf dem Weg der RH zulässig sei, wurde jedoch als *Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung* eingestuft und (in Anwendung von Art. 84 i.V.m. Art. 20 Abs. 2 BGG) in Fünferbesetzung beurteilt.

⁷⁹ ~~Sehr~~Ziemlich restriktiv erscheint die Eintretenspraxis im Urteil BGer, I. ÖRA, 17.7.2007, 1C_138/2007, E. 2 betr. *Dopingbetrug* im internationalen Radsport. In BGer, I. ÖRA, 20.12.2010, 1C_308/2010 beurteilte das BGer *verjährungsrechtliche* Grundsatzfragen. Mit BGE 139 IV 301 erfolgte eine Praxisänderung zum Rechtsweg, wenn in einem kantonalen Strafverfahren die Umgehung bzw. Verletzung von Bestimmungen der internationalen RH beanstandet wird. S. auch ~~BGer, I. ÖRA, BGer, I. ÖRA,~~ 11.3.2011, 1C_513/2010, betreffend ordre public und Unschuldsumutung im Rahmen einer Herausgabe von Vermögenswerten, oder 23.5.2011, 1C_122/2011,

Zulässigkeit einer provisorischen *Kontensperre* (im Hinblick auf eine Herausgabe von Vermögenswerten an Deutschland) zur Sicherung einer *fiskalstrafrechtlichen Ersatzforderung*; das Urteil betraf einen *Zwischenentscheid* (dazu N 24–28).⁸⁰ In BGE 140 IV 123 befasste sich das Bundesgericht mit der Zulässigkeit einer unaufgeforderten Übermittlung von Informationen an ausländische Strafverfolgungsbehörden (Art. 67a IRSG und Art. 46 UNCAC). BGE 143 IV 186 betrifft die vorzeitige Übermittlung von Ergebnissen einer Telefonüberwachung (Art. 18a IRSG) bzw. von elektronischen Verkehrsdaten aus digitaler Kommunikation (Art. 18b IRSG). Zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung im *Auslieferungsrecht* siehe N 32a-d.

betreffend die Legitimation zur Anfechtung der Herausgabe von Bankinformationen (nach Auflösung der kontenführenden juristischen Person) in einem Fiskalstrafverfahren. –Im (altrechtlichen) Grundsatzurteil in Sachen *Thomson* (BGE 130 II 21) wurde entschieden, dass zur Verfolgung einer *internationalen Korruptionsaffäre* (Verkauf von sechs Marinefregatten durch eine französische Firma an Taiwan) auch *RH an Taiwan* (Nationalchina) geleistet werden konnte. Im *Leitentscheid Yukos* (BGE 130 II 329) mussten zwar keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung beurteilt werden. Trotzdem wäre hier das Erfordernis des besonders bedeutenden Falles erfüllt gewesen: Im Wesentlichen war die Frage zu prüfen, ob die beschlagnahmten Vermögenswerte von insgesamt ca. CHF 6,2 Mia. mit den verfolgten Delikten in einem hinreichend engen Zusammenhang standen und ob die Beschlagnahme im genannten Umfang verhältnismässig war. Mit Blick auf die beteiligten Parteien, die grossen Geldsummen und die besondere politische Bedeutung des Falls lag eine Streitsache von ausserordentlicher Tragweite vor. Ähnlich z.B. auch BGE 129 II 462 (*Alberto Fujimori*).

⁸⁰ ~~Sehr restriktiv erscheint die Eintretenspraxis im Urteil BGer, I. ÖRA, 17.7.2007, 1C_138/2007, E. 2 betr. Dopingbetrug im internationalen Radsport. In BGer, I. ÖRA, 20.12.2010, 1C_308/2010 beurteilte das BGer verjährungsrechtliche Grundsatzfragen. S. auch BGer, I. ÖRA, 11.3.2011, 1C_513/2010 betreffend ordre public und Unschuldsvermutung im Rahmen einer Herausgabe von Vermögenswerten. Im (altrechtlichen) Grundsatzurteil in Sachen Thomson (BGE 130 II 21) wurde entschieden, dass zur Verfolgung einer internationalen Korruptionsaffäre (Verkauf von sechs Marinefregatten durch eine französische Firma an Taiwan) auch RH an Taiwan (Nationalchina) geleistet werden konnte. Im Leitentscheid Yukos (BGE 130 II 329) mussten zwar keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung beurteilt werden. Trotzdem wäre hier das Erfordernis des besonders bedeutenden Falles erfüllt gewesen: Im Wesentlichen war die Frage zu prüfen, ob die beschlagnahmten Vermögenswerte von insgesamt ca. CHF 6,2 Mia. mit den verfolgten Delikten in einem hinreichend engen Zusammenhang standen und ob die Beschlagnahme im genannten Umfang verhältnismässig war. Mit Blick auf die beteiligten Parteien, die grossen Geldsummen und die besondere politische Bedeutung des Falls lag eine Streitsache von ausserordentlicher Tragweite vor. Ähnlich z.B. auch BGE 129 II 462 (Alberto Fujimori). Einen Zwischenentscheid mit drohendem nicht wieder gutzumachendem Nachteil (betreffend Akteneinsicht) betraf auch BGE 139 IV 294.~~

g) Verletzung elementarer Verfahrensgrundsätze

WAuch was die **Verletzung elementarer Grundsätze des RH-Verfahrens** betrifft, ist **3** (angesichts der Absicht des Gesetzgebers, die Beschwerdemöglichkeit einzuschränken, das Rechtshilfeverfahren zu beschleunigen und ~~und~~ das BGer von Routinefällen zu entlasten⁸¹) weiterhin mit einer zurückhaltenden Eintretenspraxis des Bundesgerichts zu rechnen.⁸² Der französische Gesetzestext weicht erheblich vom deutschen und italienischen ab, indem er auch die Verletzung elementarer Verfahrensgrundsätze auf das ausländische Verfahren bezieht.⁸³ Die Praxis ist dem deutschen und italienischen Wortlaut gefolgt, der auch Verfahrensverletzungen in den (vorinstanzlichen) schweizerischen Rechtshilfeverfahren einschliesst.⁸³ Inbesondere wäre nicht einzusehen, weshalb das BGer z.B. Verletzungen des rechtlichen Gehörs durch das BstGer oder das BJ nicht korrigieren dürfen sollte. Das blosse *Vorbringen* des Rechtsuchenden, die Behörden hätten sein rechtliches Gehör oder andere elementare Verfahrensgrundsätze verletzt, lässt indessen einen Rechtshilfefall noch nicht als besonders bedeutend erscheinen. Vielmehr müssen dafür *ernsthafte Anhaltspunkte* objektiv vorliegen.⁸⁴ Insofern nimmt das BGer – auf ausreichend begründete Rüge hin – eine Art materielle «Vorprüfung» vor. Zwar wird dies in der Lehre teilweise als «prozessual merkwürdig» bezeichnet.⁸⁵ Die Praxis liegt jedoch in der hybriden Struktur von Art. 84 begründet: Ob «Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind» (und deshalb auf die Beschwerde einzutreten ist), kann das BGer nur beurteilen, wenn es zwangsläufig eine entsprechende materielle Vorprüfung (etwa der Rüge

⁸¹ Dazu ausführlich vorne N 4–10.

⁸² Vgl. BGE 133 IV 125, 128 f., E. 1.4; 133 IV 131 f.; 133 IV 132 ff.; BGer, I. ÖRA, 25.5.2010, 1C_211/2010, E. 4; I. ÖRA, 17.7.2007, 1C_138/2007, E. 2.

⁸² [†] «(...) que la *procédure à l'étranger* viole des *principes fondamentaux* ou comporte d'autres vices graves». Zu schweren Mängeln des ausländischen Verfahrens s. N 32.

⁸³ Vgl. BGE 133 IV 125, 128 f., E. 1.4; 133 IV 131 f.; 133 IV 132 ff.; BGer, I. ÖRA, 25.5.2010, 1C_211/2010, E. 4; I. ÖRA, 17.7.2007, 1C_138/2007, E. 2; *Commentaire LTF²-WURZBURGER*, Art. 84 N 14.

⁸⁴ Insofern nimmt das BGer – auf ausreichend begründete Rüge hin – eine Art materielle «Vorprüfung» vor (vgl. Vgl. z.B. BGer, I. ÖRA, 19.11.2013, 1C_783/2013, E. 2; 24.5.2011, 1C_181/2011, E. 2.1; 25.5.2010, 1C_211/2010, E. 4).

⁸⁵ BGer, I. ÖRA, 19.11.2013, 1C_783/2013, E. 2; 24.5.2011, 1C_181/2011, E. 2.1; 25.5.2010, 1C_211/2010, E. 4. Zwar wird dies in der Lehre teilweise als «prozessual merkwürdig» bezeichnet (s. So DONATSCH/HEIMGARTNER/MEYER/SIMONEK², 156). Die Praxis liegt jedoch zwangsläufig in der hybriden Struktur von Art. 84 begründet: Ob «Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind» (und deshalb auf die Beschwerde einzutreten ist), kann das BGer nur beurteilen, wenn es eine entsprechende materielle Vorprüfung vornimmt.

der Verletzung des rechtlichen Gehörs) vornimmt. Der Beschwerdeweg nach Art. 84 steht insbesondere offen, wenn die der Privatklägerschaft gewährte *Einsicht in die Strafuntersuchungsakten* die Gefahr nach sich zieht, dass *Informationen an die ersuchende ausländische Behörde gelangen könnten, bevor die zuständige schweizerische Rechtshilfebehörde über die Zulässigkeit einer solchen Information entschieden hat.*⁸⁶

h) Schwerer Mangel des ausländischen Verfahrens

3 Art. 84 Abs. 2 nennt als zweites Beispiel des besonders bedeutenden Falles «**schwere Mängel des ausländischen Verfahrens**». Auch dieser Begriff ist *restriktiv* auszulegen.⁸⁷ ~~Sehon der bisherige~~ Art. 2 IRSG sahsieht «schwere Mängel»⁸⁸ des Verfahrens im Ausland als materiellen Ausschlussgrund der RH vor. Die (nach altem Verfahrensrecht auf die Legitimationsvoraussetzungen gestützte) Eintretenspraxis des Bundesgerichts dazu ist ebenfalls zurückhaltend.⁸⁹ Ein erst *drohender* schwerer Mangel des ausländischen Verfahrens ist namentlich dann *materiell* zu prüfen, wenn einem Verfolgten (im Falle seiner Auslieferung) *Folter bzw. eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung (Art. 10 Abs. 2 BV, Art. 3 EMRK) ernsthaft droht.*⁹⁰

⁸⁶ BGE 139 IV 294, 296-298, E. 1, sofern nimmt das BGer — auf ausreichend begründete Rüge hin — eine Art *materielle «Vorprüfung»* vor (vgl. BGer, I. ÖRA, 25.5.2010, 1C_211/2010, E. 4).

⁸⁷ BGE 133 IV 131, 132, E. 3; 133 IV 271, 274, E. 2.2.2; SPÜHLER/AEMISEGGER/DOLGE/VOCK, *Kurzkommentar*², Art. 84 N 8.-

⁸⁸ Generalklausel von Art. 2 lit. d IRSG: «andere schwere Mängel».

⁸⁹ S. dazu hiunten N 37. Eine restriktive Eintretenspraxis (gestützt auf Art. 84 Abs. 2 und Art. 89 Abs. 1) drängt sich auch nach aktuellem Recht auf, besonders in den Fällen der kleinen bzw. akzessorischen Rechtshilfe bzw. im Anwendungsbereich des EUeR und GwUe: Die Annahme «schwerer Mängel des ausländischen Verfahrens» käme jedenfalls einem schwerwiegenden Misstrauensvotum gegenüber der Strafjustiz des ersuchenden Signatarstaats gleich (FORSTER, RechtshilfeZStrR 2006, 279 FN 18). In menschenrechtlich und politisch belasteten RH-Fällen können sich in diesem Zusammenhang allerdings *schwierige Fragen* stellen, vgl. z.B. BGE 134 IV 156; 132 II 81; 131 II 235 und 130 II 337; 130 II 329. Zum *Verfahren* bei Nichteintreten mangels «besonders bedeutenden Falles» (Art. 109 i.V.m. Art. 107 Abs. 3 BGG) s. BGE 133 IV 125 und unten, N 33.

⁹⁰ Ähnlich wie hier Commentaire LTF²-WURZBURGER, Art. 84 N 15; s.a. CAT-Decision C/61/D/747/2016 vom 9. August 2017 i.S. H. Y. gegen die Schweiz (Ziff. 10.6-10.7), entgegen BGer, I. ÖRA, 28.4.2016, 1C_131/2016, E. 1.2, wo auf eine Beschwerde des Verfolgten mangels besonders bedeutenden Falles *nicht mehr eingetreten* worden war; s. dazu näher unten, N 32c-d.

i) Besonders bedeutender Auslieferungsfall

Auch bei **Auslieferungen** beziehungsweise **Auslieferungshaft** kann ein besonders **32** bedeutender Fall nur ausnahmsweise angenommen werden.⁹¹ Bejaht wurde er namentlich in folgenden Urteilen: BGE 134 IV 156, 160 f., E. 1.3: Hier sah das Bundesgericht Anlass zu grundsätzlichen Erwägungen zur Wirksamkeit *diplomatischer Zusicherungen* betreffend die *menschenrechtskonforme Behandlung* von Verfolgten im ersuchenden Staat; der Fall betraf die Auslieferung eines mutmasslichen Wirtschaftsdelinquenten an Russland. BGE 136 IV 88: Gestützt auf *Schengen-Recht* (SAA/SDÜ⁹²) bewilligte das Bundesgericht die Auslieferung eines Verfolgten an Deutschland für ein qualifiziertes *Fiskaldelikt* (Abgabebetrug). BGE 136 IV 20, 22 ff., E. 1.2–3: Zu beurteilen waren rechtliche Grundsatzfragen betreffend mögliche Ersatzmassnahmen für *Auslieferungshaft*, insbesondere zum so genannten *Electronic Monitoring*.⁹³ Die Auslieferung eines hohen FIFA-Funktionärs an die USA wegen des Verdachtes von Privatkorruption (bei der Vergabe von Qualifikations-Spielen zur Fussball-Weltmeisterschaft) wurde nicht zuletzt wegen der ausserordentlichen internationalstrafrechtlichen Tragweite der Angelegenheit als besonders bedeutend eingestuft.⁹⁴ Bei Auslieferungshaftentscheiden handelt es sich um *Zwischenentscheide* (Art. 84 i.V.m. Art. 93 Abs. 1–2; s. dazu N 2–27). Auch bei *politisch stark konnotierten* Auslieferungsersuchen (insbes. Bürgerkriegsfällen, Terrorismusvorwürfen usw.) hat das Bundesgericht einen besonders bedeutenden Fall schon öfter bejaht.⁹⁵

⁹¹ BGE 134 IV 156, 161, E. 1.3.4; BGer, I. ÖRA, 25.5.2010, 1C_211/2010, E. 1.2; BGE 136 IV 88, nicht publ. E. 2.1.1 (BGer, I. ÖRA, 13.4.2010, 1C_163/2010); Commentaire LTF²-WURZBURGER, Art. 84 N 16.

⁹² S. auch vorne N 14.

⁹³ Mit elektronischen Geräten überwachter «Hausarrest». Zum *Electronic Monitoring* sowie zur Frage von weiteren möglichen Ersatzmassnahmen für Auslieferungshaft (wie Kautions, Schriftensperre usw.) s. auch den Entscheid BstGer, 19.10.2009, RR 2009/308, i.S. R. *Polanski*; dieser Entscheid wurde nicht beim BGer (nach Art. 84) angefochten.

⁹⁴ ~~Mit elektronischen Geräten überwachter «Hausarrest». Zum *Electronic Monitoring* sowie zur Frage von weiteren möglichen Ersatzmassnahmen für Auslieferungshaft (wie Kautions, Schriftensperre usw.) s. auch den Entscheid BstGer, 19.10.2009, RR 2009/308, i.S. R. *Polanski*; dieser Entscheid wurde nicht beim BGer (nach Art. 84) angefochten~~ BGE 143 IV 250, 254, E. 1.3. Der blosser Umstand, dass es sich um eine Auslieferungshaft oder um ein akzessorisches Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit internationalen Ermittlungen gegen hohe FIFA-Funktionäre (oder andere prominente Personen) handelt, begründet jedoch *per se* noch keinen besonders bedeutenden Fall: vgl. BGer, I. ÖRA, 16.12.2015, 1C_639/2015, E. 3; 1C_344/2016, 8.8.2016, E. 6; Commentaire LTF²-WURZBURGER, Art. 84 N 16.

⁹⁵ Z.B. BGer, I. ÖRA, 23.10.2007, 1C_91/2007, E. 1.3.3 (Auslieferung an die Türkei vom BstGer verweigert). Auch der (altrechtliche) Auslieferungsfall «*Erdogan*» (BGE 133 IV 58) war (unabhängig von den beurteilten

32b

In BGE 142 IV 175 (Auslieferung eines türkischstämmigen Verfolgten an Deutschland) hatte das Bundesgericht zum ersten Mal die Frage zu prüfen, ob die linksextreme politisch-aktivistische Gruppierung «TKP/ML» bzw. deren in der Türkei an Gewalttaten beteiligter militärischer Arm («TIKKO») als terroristische kriminelle Organisationen im Sinne des schweizerischen Strafrechts zu qualifizieren waren.⁹⁶

32c

Am 9. August 2017 hat der UNO-Folterschutzausschuss (CAT) eine vom BGer bewilligte Auslieferung an die Türkei als mit Art. 3 der UNO-Folterschutzkonvention (SR 0.105) nicht vereinbar angesehen: Die Türkei hatte die Schweiz im August 2011 um Auslieferung von H. Y. ersucht, eines türkischen Staatsangehörigen kurdisch-armenischer Abstammung. Gegen ihn war (wegen Tötung eines sogenannten Dorfwächters) 1989 ein türkisches Strafurteil (lebenslänglicher Freiheitsentzug) ergangen. Der Verfolgte war 1992 in die Schweiz geflüchtet und im September 1996 durch das Bundesamt für Flüchtlinge aus humanitären Gründen vorläufig aufgenommen worden. Im Februar 2010 erteilte ihm das Bundesamt für Migration eine Aufenthaltsbewilligung wegen Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls. In seinem ersten Urteil vom 12. August 2015 stuft das BGer die Beschwerde gegen die vom Bundesamt für Justiz (BJ) und BstGer bewilligte Auslieferung als besonders bedeutend im Sinne von Art. 84 ein. Es hiess die Beschwerde teilweise gut und wies den Fall an das BJ

schwierigen Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Anwendung des EAUE auf jugendstrafrechtliche Fälle bzw. auf Fragen des internationalen Terrorismusstrafrechts) von besonders hoher (insb. humanitärer und **georechts**politischer) Bedeutung (türkisch-kurdischer Bürgerkrieg; s. ebenso BGE 133 IV 76 i.S. M.E./PKK). Von ähnlicher Tragweite waren auch die Urteile BGE 131 II 235 und 130 II 337 (serbisch-kosovarischer Bürgerkrieg) sowie BGE 128 II 355 (*Nicola Bortone*/«Brigate Rosse»). Im Auslieferungsfall des ehemaligen russischen Atomministers *Adamov* (BGE 132 II 81) waren Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen. Es musste entschieden werden, welchem der beiden um RH nachsuchenden Staaten (USA oder Russland) bei der Auslieferung die Priorität einzuräumen war. Dieser Fall wäre auch unabhängig davon, dass Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vorlagen, im Hinblick auf die beteiligten Parteien, die Auswirkungen auf den Verfolgten, die **geopolitische** Tragweite usw. vom BGer als besonders bedeutend eingestuft worden (ausdrücklich BGE 132 II 81, 97, E. 3.4). Zu diesen sehr heiklen Fällen s. [BSK IStrR-FORSTER, Art. 3 IRSG N 7–11](#); FS Uni SG 2007-FORSTER, 165 ff.

⁹⁶ ~~BGE 143 IV 250, 254 E. 1.3. Der blosse Umstand, dass es sich um eine Auslieferungs(haft) oder um ein akzessorisches Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit internationalen Ermittlungen gegen hohe FIFA-Funktionäre handelt, begründet jedoch *per se* noch keinen besonders bedeutenden Fall: vgl. BGer, I. ÖRA, 16.12.2015, 1C_639/2015, E. 3; 1C_344/2016, 8.8.2016, E. 6. Die fraglichen Vereinigungen waren zuvor von keinem europäischen Land (auch nicht von Deutschland oder der EU) förmlich als terroristisch eingestuft worden.~~

zurück zur Vornahme von weiteren Abklärungen und neuen Entscheidung.⁹⁷ In seinem *Folgeentscheid* vom 28. April 2016 trat das BGer auf die gegen den neuen Auslieferungsentscheid (des BJ und BstGer) erhobene Beschwerde *nicht mehr ein*. Es erwog, dass der Fall (nach den erfolgten zusätzlichen Abklärungen) nun nicht mehr als «besonders bedeutend» einzustufen sei. Im Übrigen wies es ergänzend auf die damalige Einschätzung des Eidgenössischen Staatssekretariats für Migration hin, wonach die Gefahr einer menschenrechtswidrigen Behandlung des Verfolgten in der Türkei «weitgehend ausgeschlossen» werden könne.⁹⁸

32d

Nachdem der Verfolgte H. Y. im Mai 2016 gegen seine drohende Auslieferung eine Beschwerde beim CAT eingereicht hatte, wurde der Vollzug des rechtskräftigen Auslieferungsentscheides sistiert. Im Juli 2016 scheiterte ein Militärputsch gegen die türkische Regierung, worauf diese tausende von Personen aus dem Staatsdienst entlassen bzw. verhaften liess. In seinem Entscheid vom 9. August 2017 bezeichnete der CAT die Auslieferung des Verfolgten als völkerrechtswidrig. Der Ausschuss verwies dabei auf seinen Feststellungen zum vierten periodischen Staatenbericht der Türkei. Seit 2015 hätten sich die bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und türkischen Sicherheitskräften wieder stark intensiviert. Der CAT habe schwere Bedenken geäussert angesichts von zahlreichen Berichten, welche auf Folter und andere schwere Misshandlungen von Personen, namentlich vermeintlichen PKK-Anhängern, durch türkische Sicherheitskräfte schliessen liessen sowie auf das Fehlen von behördlichen Untersuchungen von angezeigten Folttervorwürfen. Der Verfolgte habe enge Kontakte zu hochrangigen PKK-Mitgliedern in der Schweiz gepflegt. Er lege nachvollziehbar dar, dass er in der Türkei mehrmals gefolttert worden sei. Es lägen medizinische Gutachten vor, wonach er (seit 1994) an einem posttraumatischen Stress-Syndrom gelitten habe. Ausserdem habe er nach den Auslieferungsentscheiden Suizidversuche unternommen. Die Türkei habe demgegenüber ihre förmlichen Menschenrechts-Garantien nur widerwillig abgegeben, erst nach drei erfolglosen Anfragen der Schweizer Behörden. Seither habe sich die Menschenrechtslage in der Türkei zusätzlich deutlich verschärft, insbesondere nach dem gescheiterten Putsch vom Juli 2016, der Ausrufung des Ausnahmezustandes und der türkischen Verfassungsreform vom April 2017. Die diplomatischen Zusicherungen der Türkei genügten im beurteilten Fall nicht, um dem völkerrechtlichen Folterverbot ausreichend Rechnung zu tragen.⁹⁹

⁹⁷ BGer, I. ÖRA, 12.8.2015, 1C_274/2015.

⁹⁸ BGer, I. ÖRA, 28.4.2016, 1C_131/2016, E. 1.2.

7. Qualifizierte Begründungsobliegenheit

3 In der Beschwerdeschrift ist innert der zehntägigen Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 2 lit. b) im Einzelnen klar darzulegen, dass und inwiefern die Eintretensvoraussetzungen von Art. 84 (zulässiges Anfechtungsobjekt, N 16 ff., sowie besonders bedeutender Fall, N 29 ff.) erfüllt sind (Art. 42 Abs. 2 Satz 2). Es handelt sich dabei um eine (im Verhältnis zu Art. 43 Ingress: «auf Antrag») qualifizierte prozessuale Begründungs- beziehungsweise Substanziierungsobliegenheit. Für das Element des besonders bedeutenden Falls wird dies in Art. 42 Abs. 2 Satz 2 ausdrücklich gesagt. Sachlich umfassen die Eintretensvoraussetzungen von Art. 84 aber zusätzlich auch ein zulässiges Anfechtungsobjekt (z.B. Auslieferungsentscheid). Der Sinn und Zweck von Art. 42 Abs. 2 Satz 2 ist es, dem Bundesgericht eine Zulässigkeitsprüfung gemäss Art. 84 zu ermöglichen (s. auch Art. 107 Abs. 3 und Art. 43 lit. a). Innert Beschwerdefrist sind dem Bundesgericht daher alle Angaben zu unterbreiten, die für eine Zulässigkeitsprüfung notwendig sind. Wird die Substanziierungsobliegenheit in Bezug auf die genannten Punkte nicht hinreichend beachtet, und erweist sich die Beschwerde deshalb als *offensichtlich nicht hinreichend begründet*, so wird auf die Sache im vereinfachten *einzelrichterlichen Verfahren* nach Art. 108 Abs. 1 lit. b materiell *nicht eingetreten*.¹⁰⁰ Es ist nicht Sache des Bundesgerichts, nach Gründen zu forschen, welche die Zulässigkeit der Beschwerde nahe legen könnten. Sind die Begründungserfordernisse hingegen erfüllt und verneint das Bundesgericht das Vorliegen eines *besonders bedeutenden Falls*, so wird über das Nichteintreten im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 1 entschieden. Da es sich bei Art. 109 Abs. 1 um eine Spezialvorschrift handelt,

⁹⁹ ~~Die fraglichen Vereinigungen waren zuvor von keinem europäischen Land (auch nicht von Deutschland oder der EU) förmlich als terroristisch eingestuft worden~~ CAT-Decision C/61/D/747/2016 vom 9. August 2017 i.S. H. Y. gegen die Schweiz, Ziff. 10.6-10.7. Das UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte teilte der Schweizer Regierung den (gestützt auf Art. 22 Ziff. 7 der UNO-Folterschutzkonvention getroffenen) Entscheid am 16. August 2017 mit und lud sie ein, dem CAT bis spätestens am 16. November 2017 mitzuteilen, wie sie dessen Empfehlungen umzusetzen gedenke.

¹⁰⁰ Ein Nichteintreten im *einzelrichterlichen Verfahren* erfolgt grundsätzlich auch in den übrigen von Art. 108 Abs. 1 lit. a–c vorgesehenen Fällen. Das gilt jedenfalls bei Fällen *offensichtlicher* Unzulässigkeit, die *nicht* die Frage des besonders bedeutenden Falls regeln, z.B. Nichteintreten wegen offensichtlich fehlender *Legitimation* oder offensichtlich fehlendem zulässigem *Anfechtungsobjekt* (Einzelrichter, Art. 108 Abs. 1 lit. a). Das Verfahren bei *offensichtlich fehlendem besonders bedeutendem Fall* wird hingegen durch Art. 109 Abs. 1 *spezialgesetzlich* geregelt (Nichteintreten in Dreierbesetzung, BGE 133 IV 125, 127 f., E. 1.2). Ein Nichteintreten im *einzelrichterlichen Verfahren* erfolgt sodann bei offensichtlich fehlender Begründung in *anderer* Hinsicht (Art. 108 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 42 Abs. 2 Satz 1) sowie bei *querulatorischen* oder *rechtsmissbräuchlichen* Beschwerden (Art. 108 Abs. 1 lit. c).

gilt dies auch bei *offensichtlich* fehlendem besonders bedeutendem Fall (vgl. Art. 107 Abs. 3 N 5; BGE 133 IV 125, 127 f., E. 1.2). Ein solcher Nichteintretensentscheid ergeht in Dreierbesetzung und in der Regel ohne öffentliche Beratung, es sei denn, ein Gerichtsmitglied verlange eine solche (Art. 58 Abs. 1 lit. a). Einstimmigkeit ist nicht erforderlich (Art. 109 Abs. 1 i.V.m. Art. 58 Abs. 1 lit. b). Bei *anderen* offensichtlichen Unzulässigkeitsgründen (z.B. offensichtlich fehlende Legitimation, Nichtleistung des Kostenvorschusses, offensichtliches Versäumen der Beschwerdefrist etc.) im Sinne von Art. 108 Abs. 1 lit. a sowie in den Fällen nach Art. 108 Abs. 1 lit. b¹⁰¹–c wird im *einzelrichterlichen* Verfahren entschieden. Die Vorschrift von Art. 107 Abs. 3 (Entscheidungsfrist von 15 Tagen) beschränkt sich auf Nichteintretensentscheide im Sinne von Art. 109 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 84 (fehlender besonders bedeutender Fall).¹⁰²

8. *Beschwerdelegitimation*

Es bestehen (auch nach ~~neuem Recht~~[Inkrafttreten des BGG](#)) zwei Spezialbestimmungen 3 des IRSG zu Fragen der Beschwerdelegitimation, nämlich Art. 25 Abs. 3 IRSG (Beschwerdelegitimation des Bundesamts für Justiz)¹⁰³ sowie Art. 21 Abs. 3 IRSG in Verbindung mit Art. 9a IRSV (Legitimation der im ausländischen Strafverfahren ~~ang~~beschuldigten Personen).¹⁰⁴ Art. 89 Abs. 2 lit. a BGG in Verbindung mit Art. 25 Abs. 3 IRSG begründet sowohl bei der «kleinen» RH als auch bei Auslieferungen eine Legitimation des Bundesamts für Justiz zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten.¹⁰⁵ Von diesen Spezialfällen abgesehen, ist die Befugnis der von RH-Massnahmen betroffenen Personen beziehungsweise Gesellschaften, Beschwerde beim Bundesgericht zu führen, in Art. 89 Abs. 1 [BGG](#) geregelt ([dazu N 35 f.](#)). [Die ausführende und die Schlussverfügung erlassende kantonale Behörde ist nicht legitimiert, gegen die Aufhebung der Schlussverfügung durch das Bundesstrafgericht Beschwerde beim Bundesgericht zu führen.](#)¹⁰⁶

¹⁰¹ Z.B. im vorne bereits erwähnten Fall der offensichtlichen Verletzung der Begründungsobliegenheit.

¹⁰² BGE 133 IV 125, 127, E. 1.2; [s.a. SPÜHLER/AEMISEGGER/DOLGE/VOCK, Kurzkomentar², Art. 84 N 27-30.](#)

¹⁰³ BGE 133 IV 215, 218, E. 1.3; vgl. betr. *Zentralstelle USA* des BJ auch Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BG-RVUS (in der Fassung gemäss Ziff. 33 Anhang VGG).

¹⁰⁴ IRSG-Fassungen gemäss Ziff. 30 Anhang VGG; [s.a. SEILER/VON WERDT/GÜNGERICH/OBERHOLZER, BGG², Art. 84 N 2; SPÜHLER/AEMISEGGER/DOLGE/VOCK, Kurzkomentar², Art. 84 N 13.-](#)

¹⁰⁵ BGE 133 IV 215, 218, E. 1.3; BGer, I. ÖRA, 23.10.2007, 1C_91/2007, E. 1.4.; s. schon nach altem Recht aArt. 80h lit. a IRSG. Zur Beschwerdelegitimation des Bundesamts gegen Entlassungen aus der *Auslieferungshaft* durch das BstGer (nach dem früheren SGG) s. BGE 130 II 306, 308 f., E. 1.

3 Zur öffentlich-rechtlichen Beschwerde in RH-Angelegenheiten ist gemäss Art. 89 Abs. 1 lit. a–c¹⁰⁷ berechtigt, wer

- a) vor der Vorinstanz¹⁰⁸ am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat;
- b) durch den angefochtenen Entscheid *besonders berührt* ist; und
 - c) ein *schutzwürdiges Interesse* an dessen Aufhebung oder Änderung hat.

3 Diese nach dem Wortlaut des Gesetzes *kumulativ*¹⁰⁹ zu erfüllenden Voraussetzungen (N 35) entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Legitimationsanforderungen in RH-Sachen der (altrechtlichen) Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht.¹¹⁰ Danach ist zur Beschwerdeführung nur berechtigt, wer *persönlich und direkt von den angeordneten Rechtshilfemassnahmen betroffen* ist und ein *schutzwürdiges Interesse* an deren Aufhebung oder Änderung hat. Dies gilt namentlich auch für **ang**beschuldigte Personen, gegen die sich das ausländische Strafverfahren richtet. Ein schutzwürdiges Interesse liegt nicht schon dann vor, wenn jemand irgendeine Beziehung zum Streitobjekt zu haben behauptet. Vielmehr muss eine vom einschlägigen Bundesrecht erfasste «spezifische Beziehungsnähe» dargetan sein. Eine bloss mittelbare Betroffenheit genügt hingegen nicht.¹¹¹ Als persönlich und direkt betroffen

¹⁰⁶ BGer, I. ÖRA, 1.2.2012, 1C_49/2012, E. 3; insoweit zutreffend auch SPÜHLER/AEMISEGGER/DOLGE/VOCK, *Kurzkommentar*², Art. 84 N 14. *Entgegen dieser Lehrmeinung lässt sich jedoch weder aus Art. 25 Abs. 2 IRSG noch dem genannten Urteil entnehmen, dass die Staatsanwaltschaft befugt wäre, die Entscheidung des BJ beim BstGer anzufechten, wonach kein Rechtshilfeersuchen ans Ausland gestellt wird (Urteil 1C_49/2012, E. 3.2: «ne peut recourir»).* BGE 133 IV 215, 218, E. 1.3; BGer, I. ÖRA, 23.10.2007, 1C_91/2007, E. 1.4.; s. schon nach altem Recht aArt. 80h lit. a IRSG. Zur Beschwerdelegitimation des Bundesamts gegen Entlassungen aus der Auslieferungshaft durch das BstGer (nach dem früheren SGG) s. BGE 130 II 306, 308 f., E. 1.

¹⁰⁷ Zur Legitimation des Bundesamts für Justiz nach Art. 89 Abs. 2 lit. a s. vorne N 34.

¹⁰⁸ Nach neuem Recht handelt es sich dabei in RH-Fällen immer um die Beschwerdekammer des BstGer, s. vorne N 15.

¹⁰⁹ BOMIO/GLASSEY, Jusletter 2010, Rz. 37, 115; s. aber BGE 133 V 188, 192, E. 4.3.1 und BGer, I. ÖRA, 2.2.2011, 1C_424/2010, E 137 IV 134, 137, E. 5.1.1–5.1.2 (zur Publikation vorgesehen); BGer, I. ÖRA, 12.1.2009, 1C_287/2008, E. 2.2, Pra 2010, Nr. 22, 141.

¹¹⁰ Gestützt auf aArt. 80h lit. b IRSG i.V.m. Art. 9a IRSV und Art. 103 lit. a OG bzw. Art. 21 Abs. 3 IRSG sowie aArt. 16 Abs. 1 BG-RVUS; BGer, I. ÖRA, 2.2.2011, 1C_424/2010, E 137 IV 134, 137, E. 5.1.1–5.1.2 (zur Publikation vorgesehen); BGer, I. ÖRA, 12.1.2009, 1C_287/2008, E. 2.2, Pra 2010, Nr. 22, 141.

¹¹¹ BGE 137 IV 134, 137 f., E. 5.2.1; 129 II 268, 269, E. 2.3.3; 128 II 211, 216 f., E. 2.2; 127 II 104, 107 ff., E. 3; 127 II 198, 205, E. 2d; 126 II 258, 259, E. 2d; 125 II 356, 361 f., E. 3b/aa; 123 II 153, 156, E. 2b; BGer, I. ÖRA, 2.2.2011, 1C_424/2010, E 137 IV 134, 136–145, E. 5–7 (zur Publikation vorgesehen); vgl. auch BOMIO/GLASSEY, Jusletter 2010, Rz. 23 ff., 35 ff.; MOREILLON, EIMP, 385–391; POPP, Grundzüge, N 551 ff.; SPÜHLER/AEMISEGGER/DOLGE/VOCK, *Kurzkommentar*², Art. 84 N 15–17; ZIMMERMANN, coopération³⁴, N 524 ff.

wird im Falle der Erhebung von *Konteninformationen* beziehungsweise bei *Kontensperren* der jeweilige *Kontoinhaber*¹¹² angesehen, im Falle von *Hausdurchsuchungen* der jeweilige *Eigentümer oder Mieter*.¹¹³ Das Analoge gilt nach der Rechtsprechung für Personen, gegen die *unmittelbar Zwangsmassnahmen* angeordnet wurden.¹¹⁴ Auch der unmittelbar von einer Hausdurchsuchung und Beschlagnahme betroffene *Aufbewahrer* (Lagerhalter) von *Geschäftsakten* (und elektronischen Dateien) ist nach der Praxis des Bundesgerichtes beschwerdelegitimiert.¹¹⁵ Zur Beschwerdeberechtigung von juristischen Personen, deren Organe als Zeugen befragt wurden oder Dokumente ediert haben, s. BGer, I. ÖRA, 2.2.2011, 1C_424/2010E 137 IV 134, 136-145, E. 5-7 (zur Publikation vorgesehen). Für bloss *indirekt* Betroffene, insbesondere Personen, die zwar in den erhobenen Unterlagen erwähnt werden, aber nicht direkt von Zwangsmassnahmen betroffen beziehungsweise Inhaber von sichergestellten Dokumenten sind, ist die Beschwerdebefugnis grundsätzlich zu verneinen.¹¹⁶ Bloss *wirtschaftlich* an einem Bankkonto oder Depot Berechtigte sind (im Gegensatz zu den Konteninhabern) grundsätzlich nicht legitimiert, RH-Massnahmen anzufechten, welche die Bankverbindung betreffen. Eine Ausnahme lässt die Praxis zu, wenn einzige Kontoinhaberin eine juristische Person war, die aufgelöst worden ist, und falls keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Liquidation dieser Kontoinhaberin nur vorgeschoben wird beziehungsweise rechtsmissbräuchlich erfolgt ist.¹¹⁷ *Zeugen* sind nur beschränkt beschwerdelegitimiert. Eine rechtshilfweise Herausgabe von Befragungsprotokollen können sie nur anfechten, soweit ihre

¹¹² Art. 9a lit. a IRSV; s. BGE 137 IV 134, 140, E. 6.1.

¹¹³ Art. 9a lit. b IRSV; s. BGE 137 IV 134, 140, E. 6.2.

¹¹⁴ BGE 137 IV 134, 138, E. 5.2.2.; 128 II 211, 217 ff., E. 2.3-2.5; 123 II 153, 157, E. 2b.

¹¹⁵ BGE 137 IV 134, 139, E. 5.2.3.; BGer, I. ÖRA, 12.1.2009, 1C_287/2008, E. 2.2, Pra 2010, Nr. 22, 141. Das BGer erwog, dass das schutzwürdige Interesse sich bereits aus der direkten Betroffenheit von der Zwangsmassnahme ergebe (und darüber hinaus keine selbstständige Legitimationsvoraussetzung bilde). Im Übrigen könnte dem Lagerhalter auch ein eigenes schutzwürdiges Interesse daran zugebilligt werden, seinen vertraglichen Verpflichtungen (sichere Obhut der Akten) gegenüber dem Hinterleger nachzukommen. Soweit der Aufbewahrer den Inhalt der fremden Akten nicht kennt bzw. nicht selber geeignete Ausführungen (etwa zu ihrer sachlichen Konnexität mit der Strafuntersuchung) machen kann, dürfte er in einem Beschwerdeverfahren allerdings (aus praktischer Sicht) auf eine *Instruktion* durch den *Hinterleger* angewiesen sein; noch restriktiver BOMIO/GLASSEY, Jusletter 2010, Rz. 37, 115.

¹¹⁶ BGE 137 IV 134, 138, E. 5.2.2.; 129 II 268, 269 f., E. 2.3.3; 123 II 153, 157, E. 2b; 123 II 161, 164, E. 1d.

¹¹⁷ BGE 137 IV 134, 138, E. 5.2.1.; 129 II 268, 269, E. 2.3.3; 123 II 153, 157 f., E. 2c-d; BGer, I. ÖRA, 10.5.2011, 1C_122/2011, E. 4-6; SPÜHLER/AEMISEGGER/DOLGE/VOCK, *Kurzkommentar*², Art. 84 N 16.

eigenen Aussagen sie selbst betreffen oder soweit sie sich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen können.¹¹⁸

3 Gelegentlich verwechseln Anwälte das RH-Verfahren mit einem Strafprozess, indem sie wie an Schranken eines Strafgerichts «plädieren», den inkriminierten Sachverhalt bestreiten, die Unschuldsvermutung beziehungsweise den Grundsatz «in dubio pro reo»¹¹⁹ anrufen und Beweisanträge stellen. Nicht selten werden im RH-Verfahren auch spezifische *Verteidigungsrechte* (etwa die Garantien von Art. 6 Ziff. 3 EMRK) als verletzt gerügt, und zwar auf zwei separaten Argumentationsebenen: Zum einen machen nicht **ang**beschuldigte Personen, die von Rechtshilfemassnahmen betroffen sind, unter Berufung auf Art. 2 IRSG – und quasi «stellvertretend» für den Beschuldigten – geltend, im *ausländischen* Strafverfahren würden die prozessualen Grundrechte des *AngBeschuldigten* missachtet. Zum anderen wird argumentiert, dass im *RH-Verfahren* «analog» die besonderen *Verteidigungsrechte* heranziehbar seien. – Das Bundesgericht trat schon nach altem Recht auf solche Vorbringen grundsätzlich nicht ein. Art. 2 IRSG kann von *Dritten*, die im ersuchenden Staat gar keiner Verfolgung ausgesetzt sind und denen dort auch keine grundrechtswidrige Behandlung droht, nicht «stellvertretend» oder vorsorglich angerufen werden. Eine *Ausnahme* lässt die Praxis zu, wenn die Rüge von einer *verfolgten Person selbst* vorgebracht wird und diese darlegen kann, dass sie sich im ersuchenden Staat aufhält und ihr dort konkret eine grundrechtswidrige Behandlung droht.¹²⁰ Von RH-Massnahmen betroffene (nicht **ang**beschuldigte) Dritte können sich auch nicht «analog» auf die spezifischen Verteidigungsrechte eines Beschuldigten berufen. Jeder von RH-Massnahmen (Hausdurchsuchungen, Kontenerhebungen,

¹¹⁸ BGE 137 IV 134, 139 f., E. 5.2.4; 126 II 258, 261, E. 2d/bb; 121 II 459, 461 f., E. 2c; [SPÜHLER/AEMISEGGER/DOLGE/VOCK, Kurzkomentar², Art. 84 N 18.](#)

¹¹⁹ Art. 32 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 2 EMRK.

¹²⁰ Vgl. BGE 130 II 217, 227 f., E. 8.2; 129 II 268, 271, E. 6.1; FORSTER, ZStrR 2006, 278 f. Im Rahmen des Anwendungsgebiets des EUeR und GwUe (kleine Rechtshilfe) dürfte eine solcher Verdacht heute nur schwer zu begründen sein. Er käme jedenfalls einem schwerwiegenden Misstrauensvotum gegenüber der Strafjustiz des betreffenden Signatarstaates gleich. Selbst wenn die Justiz des ersuchenden Staats oder der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einzelnen Fällen eine Verletzung von Grundrechten festgestellt hätte (auch die Schweiz wurde bekanntlich schon mehrmals «verurteilt»), dürfte die völlige Verweigerung von RH gegenüber einem Signatarstaat des GwUe oder des EUeR gestützt auf Art. 2 IRSG i.d.R. ihrerseits völkerrechtswidrig sein (vgl. BGer, I. ÖRA, 7.3.006, 1A.21/2006, E. 1.2.3). In menschenrechtlich und politisch belasteten RH-(insb. Auslieferungs-)Fällen können sich in diesem Zusammenhang allerdings schwierige Fragen stellen, vgl. z.B. BGE 134 IV 156; 132 II 81; 131 II 235 und 130 II 337; 130 II 329; dazu vorne N 30–32 [da.](#)

Kontensperrungen, Beschlagnahmen usw.) unmittelbar¹²¹ Betroffene ist hingegen legitimiert, *eigene Rechte*¹²² als verletzt anzurufen.¹²³

9. Übergangsrecht

~~Zum *intertemporalen* Recht (per 1.1.2007) s. Voraufgabe N 38. Für das 3. Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht gilt das BGG in Bezug auf alle grundsätzlich anfechtbaren Entscheide des Bundesstrafgerichts, welche nach dem 31.12.2006 ergangen sind (vgl. Art. 132 Abs. 1). Dabei ist das Entscheidungsdatum des (und nicht der Zeitpunkt der Zustellung des ausgefertigten) Erkenntnisses massgebend. Für die RH enthält Art. 110b IRSG (in der Fassung gemäss Ziff. 30 des Anhangs zum VGG¹²⁴) eine *besondere Übergangsbestimmung* zur Änderung des IRSG.¹²⁵ Danach richten sich Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen, die in erster Instanz vor dem Inkrafttreten dieser Änderung getroffen worden sind, nach dem bisherigen Recht. Das bedeutet, dass *erstinstanzliche Verfügungen* der kantonalen Behörden und der Bundesbehörden, welche *nach dem 31.12.2006* ergangen sind, grundsätzlich *unmittelbar an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts* weiter zu ziehen sind (Art. 25 Abs. 1 und Art. 55 Abs. 3 IRSG¹²⁶). Vor diesem Datum ergangene *erstinstanzliche Verfügungen* sind hingegen nach den *altrechtlichen* Bestimmungen~~

¹²¹ Art. 21 Abs. 3 IRSG i.V.m. Art. 9a IRSV. Art. 89 Abs. 1 BGG verlangt neben der Teilnahme am vorinstanzlichen Verfahren (lit. a) ein «*besonderes Berührtsein*» (lit. b) sowie ein «*schutzwürdiges Interesse*» (lit. e):

¹²² Bei Beschlagnahmen, Kontenerhebungen oder Kontensperrungen z.B. die persönliche Freiheit, die Wirtschaftsfreiheit, die Eigentumsgarantie oder die gesetzlichen und verfassungsmässigen Verfahrensrechte wie der Anspruch auf rechtliches Gehör. Auch *verfolgte* Personen können sich im RH-Verfahren grundsätzlich *nicht* auf die besonderen Verteidigungsrechte Beschuldigter berufen, da das Verfahren nicht mit dem (im ersuchenden Staat geführten) *Strafprozess* gleichgesetzt werden kann (BGE 131 II 169, 173, E. 2.2.3; FORSTER, ZStrR 2006, 278 f.; zur Rechtsnatur der RH s. vorne N 1). Soweit weder eine strafrechtliche Anklage noch eine Streitigkeit über zivilrechtliche Ansprüche vorliegt, ist Art. 6 EMRK im Rahmen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht anwendbar (TSCHANNEN-BÖMMER, 155). Es gelten immerhin die übrigen (gesetzlich und grundrechtlich garantierten) allgemeinen Partei- und Individualrechte:

¹²³ BGE 132 II 81, 83 f., E. 1.3; 130 II 337, 340 f., E. 1.; 124 II 132, 137, E. 2a; FORSTER, ZStrR 2006, 278 f.

¹²⁴ In Kraft seit 1.1.2007 (SR 173.32).

¹²⁵ Analog auch die spezialrechtliche Übergangsbestimmung von Art. 37b BG-RVUS in der Fassung gemäss Ziff. 33 Anhang VGG; BGer, I. ÖRA, 19.1.2007, 1A.178/2006, E. 1.1.

¹²⁶ In der Fassung gemäss Ziff. 30 Anhang VGG. Analoges gilt für Entscheidungen der Zentralstelle USA des BJ betr. die (kleine) *Rechtshilfe an die USA* gestützt auf das BG-RVUS (Art. 17–17c i.V.m. Art. 37b BG-RVUS in der Fassung gemäss Ziff. 33 Anhang VGG):

anfechtbar.¹²⁷ In diesem Fall (erstinstanzliche Verfügung vor dem 1.1.2007) ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen *letztinstanzliche* Entscheide kantonaler RH-Gerichte auch dann noch gegeben, wenn diese nach dem 31.12.2006 ergangen sind (BGer, I. ÖRA, 29.3.2007, 1C_53/2007, E. 1.2). Vom 1.1.2007 an sind auch die in Abs. 3 von Art. 25 IRSG¹²⁸ enthaltenen Grundsätze betreffend die Beschwerdelegitimation des Bundesamts für Justiz gültig.¹²⁹ Nach altem Recht waren Entscheide des Bundesstrafgerichts betreffend *Auslieferungshaft* mit Zwangsmassnahmenbeschwerde an das Bundesgericht anfechtbar (Art. 33 Abs. 3 lit. a SGG).¹³⁰ Auch diesbezüglich gilt die Regel von Art. 110b IRSG: Falls der erstinstanzliche Auslieferungshaftentscheid des Bundesamts für Justiz vor dem 1.1.2007 erging, ist gegen den Beschwerdeentscheid des Bundesstrafgerichts (auch wenn dieser nach dem 31.12.2006 gefällt wurde) die altrechtliche Beschwerde nach SGG an das Bundesgericht zulässig.¹³¹

¹²⁷ BGE 133 IV 58, 60 («Erdogan»), E. 1.1 (Auslieferung); s.a. BGer, I. ÖRA, 19.1.2007, 1A.178/2006, E. 1.1 (kleine RH an die USA, Art. 37b BG-RVUS); I. ÖRA, 7.2.2007, 1A.189/2006, E. 1.1 (kleine RH an Deutschland); I. ÖRA, 22.1.2007, 1C_1/2007, E. 1 (Auslieferungshaft, Art. 110b IRSG i.V.m. Art. 33 Abs. 3 lit. a SGG).

¹²⁸ In der Fassung gemäss Ziff. 30 Anhang VGG. Zur Beschwerdelegitimation der Zentralstelle USA des BJ s.a. Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BG-RVUS (in der Fassung gemäss Ziff. 33 Anhang VGG).

¹²⁹ Zur Beschwerdeführung vor dem BstGer und vor dem BGer sowie in Bezug auf die Beschwerdeberechtigung der kant. Behörde vor dem BstGer; massgeblich ist wie dargelegt das Datum der *erstinstanzlichen* Verfügung.

¹³⁰ BGE 131 I 52, 54, E. 1.2.2; 130 II 306, 308 f., E. 1; BGer, I. ÖRA, 24.10.2005, 1S.41/2005.

¹³¹ BGer, I. ÖRA, 22.1.2007, 1C_1/2007, E. 1.

